

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Regioteam
Bundesplatz 8
10715 Berlin1075/25
Tel: 0331/201 55-53

Potsdam, 16. Juli 2025

per email: witka@regioteam-berlin.de

Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum FN der Stadt Storkow

Sehr geehrter Herr Witka ,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir orientieren zunächst auf die Nutzung der Potenziale der Innenentwicklung, selbst wenn dabei Gartenflächen in Anspruch genommen werden, sowie die Bebauung der Flächen, für die bereits Baurecht über einen Bebauungsplan geschaffen wurde.

Die Planungsziele werden grundsätzlich unterstützt. Die Bebauungspläne „Wohngebiet Selchow“ und „Klein Schauen I“ sind zügig aufzuheben.

Im Moment (Stand 16. 7.) wäre für alle Darstellungen im LSG, die über den Bestand hinausgehen, nur möglich, wenn die Inaussichtstellung einer Befreiung von den Verboten im LSG bzw. einer Ausgliederung vorliegt. Insbesondere für die Sondergebiete „Batteriespeicher“ und „Photovoltaik“ sollten die Auswahlkriterien für die Flächen nachvollziehbar dargelegt werden. Die Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft werden begrüßt. Bei der Auswahl der Maßnahmen sollten auch die FFH-Managementplanungen berücksichtigt werden.

Wenn Landschaftsplan und Umweltbericht fortgeschrieben werden, ergeben sich möglicherweise noch Ergänzungen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Axel Heinzl-Berndt



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oder-Spree | Frankfurter Str. 7 | 15518 Briesen

Forstamt Oder-Spree

regioteam-büro für Stadtplanung
und regionalwirtschaft
Herrn Witka
Bundesplatz 8
10715 Berlin

Bearb.: Revierleiter Peter Schwarz
Gesch.-Z.: 080-3-FoA-07-
7002/107+82#381666/2025
AZ: LFB 3 07.11-3154/14/25
Hausruf: +49 33678 40297
Fax:
FoA.Oder-Spree@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Briesen, 19.06.2025

Aufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Storkow (Mark) – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde, Forstamt Oder-Spree

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Unterlagen zum o. g. Vorhaben wurden auf forstrechtliche Belange hin geprüft. Die untere Forstbehörde nimmt daraufhin wie folgt Stellung:

Das Interesse der Gemeinde an der Schaffung von Raum zur Siedlungsentwicklung ist nachvollziehbar. Der Vorentwurf sieht für einige Waldflächen für die Zukunft eine Änderung der Nutzungsart vor.

Insbesondere sollen bestehende Waldflächen zukünftig in Wohnbebauung, und andere Nutzungsarten überführt werden.

Der vorgesehenen Inanspruchnahme von Wald auf den dargestellten Standorten kann aus forstfachlicher Sicht nur in einigen Fällen zugestimmt bzw. das Einvernehmen erteilt werden.

Der Erhalt des Waldes ist von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit (§ 1 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) und § 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)). Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Boden-

Dienstgebäude

Frankfurter Str. 7

Telefon

(033607) 59260

Fax

(0331) 275484433

funktionen, als Lebens- und Bildungsraum, wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten.

In der weiteren Abwägung ist auch der Beschluss des Landtages Brandenburg vom 23.2.2023 (Drucksache 7/7220-B) zu beachten, welcher dem Ziel dienen soll, den Schutz der Waldbestände als wesentlicher Faktor beim Klimaschutz zu intensivieren und dabei insbesondere auf den Erhalt der bestehenden Wälder zu achten.

Grundlage für den Klimaplan des Landes Brandenburg (Institut für ökologische Wirtschaftsforschung vom 28.02.2023) sollen bestehende Waldflächen geschützt und Waldflächen vermehrt werden, um zur „Kohlenstoff-Senkenwirkung“ beitragen zu können.

Vor diesem Hintergrund ist durch die Forstbehörde insbesondere zu prüfen, ob bei der vorgelegten Planung der Grundsatz der „Vermeidbarkeit von Waldflächenzerstörungen“ Rechnung getragen worden ist und eine Abwägung gegenüber alternativen Nichtwald-Flächen stattgefunden hat.

Der Erhalt des bestehenden Waldes ist somit ein grundsätzliches Ziel des Klimaschutzes im Land Brandenburg.

Der in § 1 BWaldG und § 1 LWaldG gesetzlich verankerte Walderhalt dient u. a. auch dem Erhalt des Landschaftsbildes. Dieses ist in der Region bereits stark verändert worden. Die vielfältigen Funktionen des Waldes können hier nicht mehr wirken. Jeder weitere flächige Verlust von Wald in der Region wirkt umso schwerer.

Bei den nachfolgenden flächenspezifischen Erläuterungen zu überplanten Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG ist zu beachten, dass die Untere Forstbehörde ausschließlich auf Basis des Forstrechtes nach Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) und den hierzu erlassenen Verordnungen, welche Details regeln, zu prüfen und entscheiden hat.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine Waldumwandlung auch immer einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, über den durch die Untere Naturschutzbehörde zu befinden ist. Mithin müssen also zwingend die forstrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewertung eine Waldumwandlung zulassen, um selbige in den Flächennutzungsplan übernehmen zu können.

Grundlage für forstrechtliche Betrachtungen stellen die auf der jeweiligen Waldfläche festgestellten Waldfunktionen dar. Die sich hieraus ableitenden gesamtgesellschaftlichen Interessen sind durch die Forstbehörde zu Prüfen und gegenüber den im Vorentwurf aufgeführten Interessen der Gemeinde abzuwägen.

Für die nachfolgenden im Entwurf aufgeführten Flächen sieht die Forstbehörde eine besondere forstrechtliche Betroffenheit.

Die nachfolgende Stellungnahme basiert nicht nur auf Grundlage der Waldfunktionen und dem sich daraus für die Behörde ableitenden Ermessensrahmens, sondern sie berücksichtigt auch die bisherige Planung des alten FNP und hat bei einigen Fällen die bereits in einem ordentlichen Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne Pläne zu würdigen, die noch nicht durch den alten FNP abgebildet werden.

Zu den Einzelflächen:

(Bezug zu der Flächenaufstellung des Umweltberichtes, Liste der Änderungsflächen)

Nr. 4, Ortsteil Bugk, Wohnbaufläche

Bei der dargestellten Fläche handelt es sich offensichtlich um Wald i. S. des § 2 LWaldG. Es liegen keine zu verwehrenden Waldfunktionen vor. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken.

Ausgliederung aus dem LSG berücksichtigen.

Nr. 7, Ortsteil Bugk, Wohnbaufläche, Lückenschluss gegenüber dem Friedhof

Die Fläche der Waldinanspruchnahme wurde entsprechend geprüft. Verwehrende Waldfunktionen wurden nicht festgestellt.

Es bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Nr. 8, Ortsteil Bugk, Neue Baufläche- Lückenschluss-südlicher Ortsrand

Keine verwehrenden Waldfunktionen. Einer Waldumwandlung stehen keine forstrechtlichen Bedenken entgegen.

Nr. 12, Ortsteil Groß Eichholz, Erweiterung gegenüber Friedhof

Keine forstrechtlichen Bedenken.

Nr. 47, Ortsteil Schwerin-Baufläche Außenentwicklung

Keine forstrechtlichen Bedenken. Zu verwehrende Waldfunktionen stehen nicht entgegen.

Nr. 62, Storkow-Wolfswinkel

Diese Fläche ist mit zwei nicht kompensierbaren Waldfunktionen belegt.

Dabei handelt es sich um die Waldfunktionen: WF 8102 Erholungswald, Intensitätsstufe 2 und WF 2100 - Wald auf erosionsgefährdetem Standort.

Einer Waldumwandlung kann aus forstrechtlicher Sicht **nicht** zugestimmt werden.

Nr. 64, Storkow-Karlslust

Wald im Trinkwasserschutzgebiet.

Auf den vorgesehenen Flächen liegt die Waldfunktion WF 1202-03, Wald in Wasserschutzgebieten vor.

Einer Waldumwandlung kann nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt werden.

Nr.74, Groß Schauen-Außenentwicklung, Erweiterung nördlich des Friedhof

Keine Zustimmung.

Zu berücksichtigen ist auch, dass ein Teil der Fläche der Waldfunktion WF 7810-Bodendenkmal, zuzuordnen ist.

Die Kompensation von Waldflächen werden von der unteren Forstbehörde im Einzelfall geprüft.

Eine Verwehrung oder die Zustimmung der Waldumwandlung, im baurechtlichem Verfahren, richtet sich nach den aktuellen vorliegenden Waldfunktionen.

Gültige Flächennutzungs- oder Bebauungspläne stellen die rechtliche Grundlage dar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[hier bitte Name eintragen]

Dieses Dokument wurde am 19.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung
2. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

regioteam
Büro für Stadtplanung und Regionalwirtschaft
Bundesplatz 8
10715 Berlin

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Frau Rohowsky
Gesch.-Z.:KMBD 1
Telefon: 033702-214 0
Fax: 033702-214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 05.05.2025

Ortsname: **Storkow (Mark)**
Vorhaben: **Neuaufstellung Flächennutzungsplan Storkow (Mark)**
Reg. / RPL-Nr.: **2025 1799 0000 (bei Schriftwechsel bitte angeben)**
Ihr Schreiben vom: **24.04.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bepanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

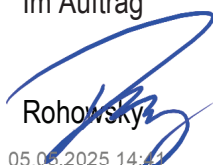
Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.
Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:
Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :
<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rohowsky

05.05.2025 14:44

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice:

Dienstags und Donnerstags:

09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Dezernat Praktische Denkmalpflege

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Regioteam – büro für stadtplanung und regionalwirtschaft
Herrn Benedikt Witka
Bundesplatz 8
10715 Berlin

Bearbeiterin: Marie Mamerow
Telefonzentrale: 03 37 02 / 211 12 00
Durchwahl: 03 37 02 / 211 12 82
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
E-Mail: marie.mamerow@bldam.brandenburg.de
Internet: www.bldam-brandenburg.de

- vorab per E-Mail an witka@regioteam-berlin.de und braun@storkow.de -

Zossen, den 21.07.2025

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

**Storkow, Aufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem
Landschaftsplan der Stadt Storkow (Mark), Landkreis Oder Spree**
Ihr Schreiben vom 19.06.2025 (per E-Mail)

Sehr geehrter Herr Witka,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Hinweis auf § 1 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

Innerhalb der Gemeinde Storkow sind derzeit folgende Denkmale im Sinne des BbgDSchG bekannt:

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer
Alt Stahnsdorf	Storkow (Mark)	Alt Stahnsdorf 3	Wassermühle	09115271
Bugk	Storkow (Mark)	Bugker Dorfstraße 62	Landsitz mit Gartenanlage	09116166

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Ortsteil Wünsdorf · Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen

Telefon: 03 37 02 / 211 12 00 · Telefax: 03 37 02 / 211 12 02

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente. Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter: <https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>.

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer
Görsdorf bei Storkow	Storkow (Mark)	Zum Kutzingsee 17	Dorfkirche und gusseisernes Grabmal für Wilhelm Ludwig Heinrich Wahrenberg	09115287
Groß Eichholz	Storkow (Mark)	Kolonie Groß Eichholz	Friedhof	09116168
Groß Schauen	Storkow (Mark)	Dorfmitte 21	Dorfkirche	09115269
Kummersdorf	Storkow (Mark)	Siedlung West 2	Wohnhaus	09115081
Limsdorf	Storkow (Mark)		Gedenkstein für Charlotte und Erich Garske, am Springsee	09115262
Möllendorf	Storkow (Mark)	Möllendorf 15	Dorfschmiede	09115497
Philadelphia	Storkow (Mark)	Hauptstraße 8	Dorfschule	09115179
Selchow	Storkow (Mark)	Selchower Dorfstraße 35	Pfarrhaus	09115185
Selchow	Storkow (Mark)	Selchower Dorfstraße 39	Dorfkirche	09115184
Selchow	Storkow (Mark)	Selchower Dorfstraße 51	Landhaus Selchow mit Gartenanlage	09115531
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)		Jüdischer Friedhof	09115509
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)		Preußischer Meilenstein	09115275
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)	Am Bahnhof 1	Empfangsgebäude des Bahnhofs Storkow mit Anbauten, gepflastertem Vorplatz und ehemaliger Bahnmeisterei mit Einfriedung	09115088
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)	Am Markt 17	Wohnhaus mit Seitenflügel und Hofeinfriedung	09115702
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)	Am Markt 32	Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel und Hofgebäude	09115535
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)	Ernst-Thälmann-Straße	Thälmann-Hain	09115356
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)	Fürstenwalder Straße	Sowjetischer Ehrenfriedhof	09115355
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)	Kirchstraße, Altstadt	Pfarrkirche	09115292

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)	Robert-Koch-Straße 1	Jagdsitz Hubertushöhe mit Landhaus, Pförtnerhaus, Maschinenhaus, Badehaus sowie Parkanlage	09115510
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)	Rudolf-Breit-scheid-Straße 12	Wohn- und Geschäftshaus mit Neben- und Hofgebäuden	09115414
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)	Rudolf-Breit-scheid-Straße 16	Postgebäude mit zugehörigen Einfriedungen	09115435
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)	Rudolf-Breit-scheid-Straße 74	Amtsgericht (heute Stadt- und Amtsverwaltung) mit Gefängnistrakt, der Einfriedung der beiden Gefängnis-höfe sowie der gusseiser-nen Ofenplatte mit der Darstellung des salomoni-schen Urteils und der stra-ßenseitigen Einfriedung des Grundstücks	09115455
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)	Schloßstraße 6	Burganlage	09115259
Darüber hinaus wird das Objekt Storkow (Mark), Robert-Koch-Straße 8, der-zeit auf seinen Denkmalwert überprüft (Ansprechpartnerin im Dezernat Inven-tarisation: Frau Florek).				

Weiterhin liegt folgender Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgD-SchG innerhalb der Gemeinde Storkow:

Ort	Ge-meinde	Bezeichnung	veröffentlicht	ID-Nummer
Storkow (Mark)	Storkow (Mark)	Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches der historischen Innenstadt von Storkow im Landkreis Oder-Spree	Lokal-Anzeiger, Amtsblatt des Amtes Storkow und der Stadt Storkow und der Gemeinden [...] vom 31.07.1996	09115430

1. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Denkmale im Sinne des BbgDSchG in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sind (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen der baulichen Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals sowie seiner Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Geltungsbe-reich des Flächennutzungsplans erneut zu beteiligen.

2. Unter Punkt „8.5 Denkmalschutz“ wird um Übernahme der o. g. Denkmale in den Begründungstext gebeten.

Seite 4

3. An dieser Stelle (8.5 Denkmalschutz) werden bereits der Denkmalbereich sowie flächenhafte Einzeldenkmale benannt, die in die Planzeichnung eingezeichnet und mit einem „D“ gekennzeichnet werden sollen:

- Storkow (Mark), Denkmalbereich historische Innenstadt
- Storkow (Mark), Burganlage
- Storkow (Mark), Jagdsitz Hubertushöhe [...]
- Selchow, Landhaus Selchow mit Garten

Während die Bodendenkmale mit ihrem Umgriff und der Kennzeichnung „BD“ in der Planzeichnung dargestellt sind, fehlt die entsprechende Kennzeichnung der Baudenkmale bisher. Diese ist unter Verwendung des bereits in der Legende angelegten „D“ entsprechend zu ergänzen.

Neben den oben bereits genannten flächenhaften Denkmalen sind darüber hinaus folgende in der Aufzählung und in der Planzeichnung zu ergänzen:

- Bugk, Landsitz mit Gartenanlage
- Storkow (Mark), Jüdischer Friedhof (Gemarkung Storkow, Flur 43, Flurstück 25)

4. Gartendenkmale sind dabei hinsichtlich ihrer Flächennutzung als „Parkanlagen“ bzw. „Historische Parkanlagen“ darzustellen, der Jüdische Friedhof als „Friedhof“.

5. Hinweis

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.

6. Hinweis

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Haiko Türk

Dezernatsleiter

Anlagen: Denkmalkarten Bugk, Selchow, Storkow (Hubertushöhe)

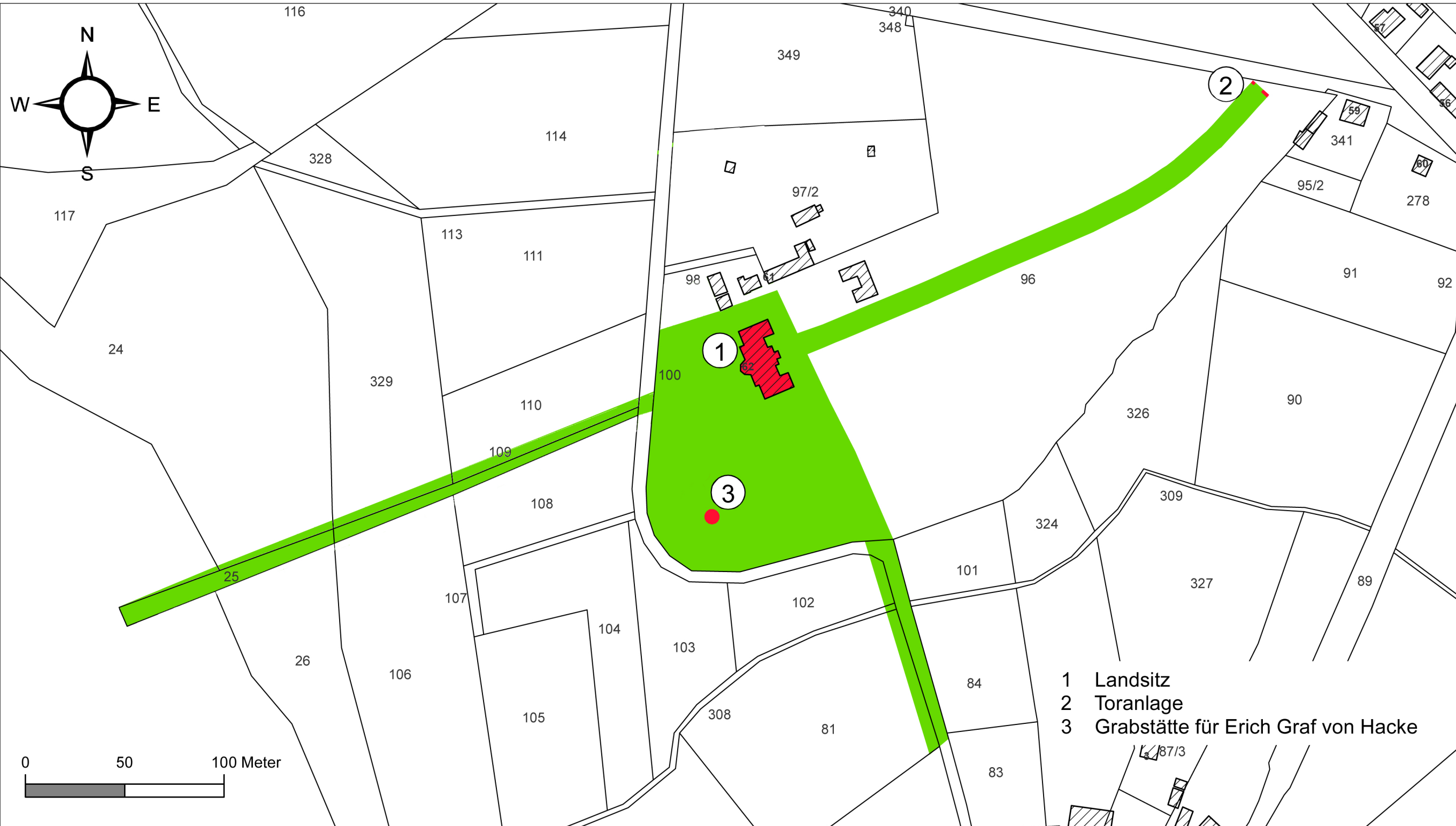
Verteiler: uDB LOS, Bodendenkmalpflege (Höppner), Gartendenkmalpflege (Wiesner), Inventarisierung (Florek)

Lkr. Oder-Spree

Landsitz mit Gartenanlage

Bugker Dorfstraße 62

Anlage zur Beurteilung des Denkmals vom 30. August 2022



Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS); WMS BB-BE DOP20c, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, Gis-Bearbeitung, Kerstin Scholz, 22.09.2022



Storkow Lkr. Oder-Spree

Jagdsitz Hubertushöhe
mit Landhaus, Pförtnerhaus,
Maschinenhaus, Badehaus
sowie Parkanlage
Robert-Koch-Straße 1

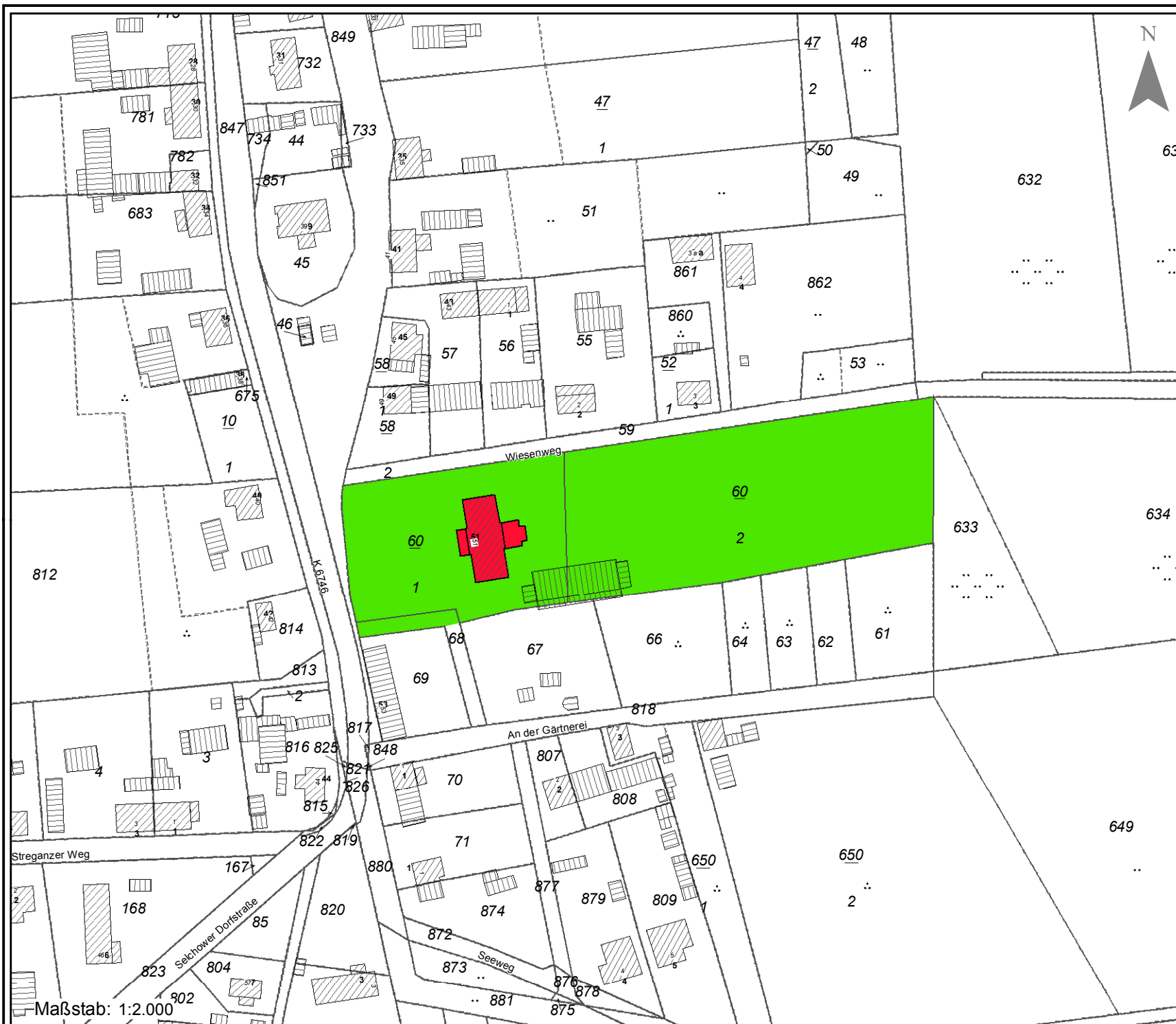
Schutzumfang

Baudenkmal

Gartendenkmal

Kartengrundlage:
Automatisierte
Liegenschaftskarte
Stand November 2012

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und Archäo-
logisches Landesmuseum
GIS-Bearbeitung, Kerstin Scholz
30. Juni 2014



15831 Selchow
Lkr. Oder-Spree
Selchower Dorfstraße 51
Landhaus Selchow mit
Gartenanlage

Schutzumfang

Baudenkmal

Gartendenkmal

Kartengrundlage
Automatisierte
Liegenschaftskarte
Stand 2010

----- Nutzungsartengrenze

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und Archäo-
logisches Landesmuseum
Bearbeiter: Kerstin Scholz

27. Juli 2012

Maßstab: 1:2.000

Bodendenkmal (BD)/Bodendenkmal in Bearbeitung (BD i. B.)	BD-Nummer	Gemarkung und Fundplatz	Art und Zeit	Bemerkung
BD	90291	Bugk 11	Rast- und Werkplatz Steinzeit	
BD	90379	Görsdorf bei Storkow 1	Siedlung römische Kaiserzeit	
BD	90381	Alt Stahnsdorf 1	Siedlung Steinzeit	
BD	90382	Alt Stahnsdorf 2	Dorfkern Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter	
BD	90389	Klein Schauen 10	Siedlung Steinzeit	
BD	90414	Groß Schauen 12	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	
BD	90541	Görsdorf bei Storkow 4	Siedlung Bronzezeit	
BD	90542	Görsdorf bei Storkow 3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	
BD	90543	Görsdorf bei Storkow 5	Siedlung Steinzeit	
BD	90544	Görsdorf bei Storkow 6, Görsdorf bei Storkow 2	Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Bronzezeit	
BD	90552	Busch 2	Siedlung slawisches Mittelalter	
BD	90553	Busch 3	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte	
BD	90554	Busch 4	Siedlung Urgeschichte	
BD	90555	Dahmsdorf 1	Siedlung Steinzeit	
BD	90561	Dahmsdorf 9	Siedlung Eisenzeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	
BD	90562	Groß Schauen 1	Siedlung Bronzezeit	
BD	90563	Groß Schauen 2	Siedlung slawisches Mittelalter	
BD	90564	Groß Schauen 3	Gräberfeld Bronzezeit	
BD	90565	Groß Schauen 5	Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum	
BD	90566	Groß Schauen 6	Siedlung Steinzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	
BD	90567	Groß Schauen 7	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Steinzeit	
BD	90568	Groß Schauen 8	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	
BD	90569	Groß Schauen 9	Siedlung slawisches Mittelalter	
BD	90570	Groß Schauen 10	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte	
BD	90571	Groß Schauen 11	Turmhügel deutsches Mittelalter, Turmhügel Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	obertägig sichtbar
BD	90572	Selchow 2	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum	
BD	90576	Selchow 3	Gräberfeld slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter	
BD	90577	Selchow 4	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	
BD	90578	Selchow 5	Siedlung Urgeschichte	
BD	90579	Selchow 6	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	
BD	90580	Selchow 7	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Einzelfund Völkerwanderungszeit	
BD	90581	Selchow 8	Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte	
BD	90582	Selchow 9	Einzelfund slawisches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	
BD	90594	Storkow 5	Burg deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit	obertägig sichtbar
BD	90650	Limsdorf 1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	
BD	90651	Möllendorf 1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	
BD	90660	Werder 5	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit	
BD	90669	Schwerin 1, Schwerin 2	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	
BD	90670	Schwerin 3	Siedlung Urgeschichte, Einzelfund Neolithikum	
BD	90671	Schwerin 14, Schwerin 5	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Siedlung Urgeschichte	
BD	90672	Schwerin 6	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	
BD	90673	Schwerin 7	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit	
BD	90674	Schwerin 8	Siedlung römische Kaiserzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Dorfkerne Neuzeit	
BD	90675	Schwerin 9	Siedlung Steinzeit	
BD	90676	Schwerin 11	Siedlung Steinzeit	
BD	90677	Schwerin 12	Siedlung Urgeschichte	
BD	90679	Bugk 1	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	
BD	90680	Bugk 8, Bugk 3	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	
BD	90681	Bugk 4	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit	
BD	90682	Bugk 5	Mühle deutsches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Mühle Neuzeit, Siedlung Urgeschichte	
BD	90683	Bugk 13, Bugk 6, Bugk 12	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	
BD	90684	Bugk 7	Siedlung Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	
BD	90685	Bugk 9	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	
BD	90686	Bugk 10	Siedlung deutsches Mittelalter	
BD	90687	Groß Eichholz 1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	
BD	90688	Kolonie Groß Eichholz 1	Pechhütte Neuzeit	
BD	90689	Schwerin 13	Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Einzelfund Neolithikum	
BD	90692	Klein Schauen 1	Siedlung Steinzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	
BD	90693	Klein Schauen 2	Siedlung Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	
BD	90694	Klein Schauen 3	Siedlung Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	
BD	90695	Klein Schauen 4	Siedlung Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	
BD	90696	Klein Schauen 5	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	
BD	90697	Klein Schauen 6	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	
BD	90698	Klein Schauen 7	Siedlung Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	
BD	90699	Klein Schauen 8	Siedlung Neolithikum	
BD	90700	Klein Schauen 9	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	
BD	90701	Kummersdorf 2, Kummersdorf 1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Eisenzeit	
BD	90702	Kummersdorf 3	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	
BD	90703	Kummersdorf 4	Siedlung Steinzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	
BD	90704	Kummersdorf 5	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum	

Bodendenkmal (BD)/Bodendenkmal in Bearbeitung (BD i. B.)	BD-Nummer	Gemarkung und Fundplatz	Art und Zeit	Bemerkung
BD	90705	Kummersdorf 8, Kummersdorf 6	Gräberfeld Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	
BD	90706	Kummersdorf 7	Siedlung Urgeschichte	
BD	90707	Kummersdorf 9	Siedlung römische Kaiserzeit	
BD	90708	Kummersdorf 10	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	
BD	90709	Kummersdorf 11	Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit	
BD	90710	Philadelphia 1	Siedlung Bronzezeit, Einzelfund Neolithikum	
BD	90711	Philadelphia 3	Siedlung römische Kaiserzeit	
BD	90712	Philadelphia 4	Siedlung Steinzeit	
BD	90713	Philadelphia 5	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	
BD	90714	Philadelphia 6	Siedlung Neolithikum	
BD	90715	Selchow 10	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit	
BD	90790	Rieplos 7, Rieplos 1	Siedlung Neolithikum	
BD	90791	Rieplos 2	Siedlung Bronzezeit	
BD	90792	Rieplos 4	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Neolithikum	
			Siedlung Neolithikum, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	
BD	90793	Rieplos 5, Rieplos 6		
BD i. B.	90794	Rieplos 8	Siedlung römische Kaiserzeit	
BD	90795	Rieplos 9	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	
BD	90800	Kehrigk 1	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	
BD	90801	Kehrigk 2	Wasserfahrzeug Frühgeschichte	
			Dorfkerne deutsches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit, Dorfkerne Neuzeit	
BD	90802	Kehrigk 3		
BD	90803	Kehrigk 4	Pechhütte Neuzeit	
BD	90826	Schwenow 2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Steinzeit	
BD	90827	Schwenow 3	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	
			Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	
BD	90828	Schwenow 5, Schwenow 4		
BD	90862	Kummersdorf 12	Siedlung Urgeschichte	
BD	90864	Rieplos 10	Siedlung Urgeschichte	
BD	90866	Storkow 4	Siedlung Steinzeit	
BD	90867	Storkow 13	Siedlung Neolithikum	
BD	90868	Storkow 14	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Gräberfeld Bronzezeit	
BD	90869	Storkow 15	Siedlung Steinzeit, Gräberfeld Bronzezeit	
BD	90870	Storkow 16	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	
BD	90871	Storkow 17	Siedlung Bronzezeit	
BD	90872	Storkow 19	Siedlung Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	
			Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Steinzeit	
BD	90873	Storkow 20		
BD	90874	Storkow 21	Siedlung Steinzeit	
BD	90875	Storkow 22	Siedlung Steinzeit	
BD	90876	Wochowsee 1, Wochowsee 12	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	
BD	90877	Wochowsee 2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Neolithikum	
BD	90878	Wochowsee 3, Wochowsee 4	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	
BD	90879	Wochowsee 5	Siedlung Bronzezeit	
BD	90880	Wochowsee 6	Siedlung Eisenzeit	
BD	90881	Wochowsee 7, Wochowsee 13	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Steinzeit	
BD	90882	Wochowsee 8	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	
			Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Siedlung Urgeschichte	
BD	90883	Wochowsee 9		
BD	90884	Wochowsee 10	Siedlung Neolithikum	
BD	90885	Wochowsee 11	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	
BD	90886	Selchow 11	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit	
BD	90887	Alt Stahnsdorf 3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	
BD	90888	Schwenow 6	Siedlung Urgeschichte	
		Storkow 9, Storkow 11, Storkow 24, Storkow 26,	Altstadt Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Altstadt deutsches Mittelalter	
BD	91078	Storkow 8		
BD	91079	Storkow 6, Storkow 27	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Neuzeit	
BD i. B.	91226	Kolonie Groß Eichholz 2	Pechhütte Neuzeit	
BD i. B.	91248	Bugk 14	Einzelfund Bronzezeit	
BD i. B.	91263	Storkow 28	Einzelfund römische Kaiserzeit	
BD i. B.	91264	Schwerin 15	Siedlung Steinzeit	
BD i. B.	91265	Wochowsee 14	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	
BD i. B.	91272	Busch 5	Siedlung Neuzeit	
BD i. B.	91273	Philadelphia 7	Siedlung Urgeschichte	
BD i. B.	91277	Rieplos 11	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	
BD i. B.	91278	Alt Stahnsdorf 4	Siedlung Neuzeit, Einzelfund Ur- und Frühgeschichte	
BD i. B.	91279	Alt Stahnsdorf 5	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	
BD i. B.	91360	Storkow 30	Konzentrationsaußenlager Neuzeit	obertägig sichtbar
BD i. B.	91408	Selchow 12	Gräberfeld Bronzezeit	
BD i. B.	91412	Wendisch Rietz 10	Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit	



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen | Ortsteil Wünsdorf

regioteam
büro für stadtplanung und regionalwirtschaft
Herrn Benedikt Witka
Bundesplatz 8
10715 Berlin

- nur per E-Mail -

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Archäologie

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen

Dezernat Archäologische Denkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Märkisch-Oderland, Oder-Spree,
Frankfurt/Oder
Bearbeiterin: Franka Höppner M.A.
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 18 22
Telefax: 03 37 02 / 211 1500
franka.hoeppner@bldam.brandenburg.de
Internet: <https://bldam-brandenburg.de>

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Wünsdorf, den 23.06.2025

FH 2025:52

E-Mail

Betreff: Neuauflistung Flächennutzungsplan Storkow (Mark)

, Hier: Fachliche Stellungnahme Träger öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrter Herr Witka,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, nimmt in seiner Eigenschaft als Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale (im Folgenden: Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale) und als Träger öffentlicher Belange (§ 17 Abs. 4 BbgDSchG) zum Schutzgut Bodendenkmale unter Hinweis auf § 1 im "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Brandenburg - Teil I, Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215ff.) zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

1. Einwendungen und Rechtsgrundlage

Im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich **derzeit 134 Bodendenkmale** im Sinne von § 2 Abs 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG.

Die o.g. Bodendenkmale sind der Anlage 2 dieses Schreibens zu entnehmen. Eine Kartierung der Bodendenkmale ist in der Anlage 1 beigefügt.

Da in Folge der geplanten Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Veränderungen und Teilerstörungen an den Bodendenkmalen herbeigeführt werden, Bodendenkmale jedoch grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegen.

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

2. Möglichkeiten der Überwindung

Die o.g. Bodendenkmale sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.

Die Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale wird das Benehmen zur Veränderung bzw. Teilzerstörung der Bodendenkmale herstellen, insofern sichergestellt ist, dass:

- A. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdarbeiten/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;
- B. der Vorhabenträger in den Bereichen, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG gewährleistet.

Einzelheiten hierzu werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.

Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Die **Bodendenkmale 90571, 90594 und 91360** stehen unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um obertägig sichtbare Denkmale. Aufgrund ihrer Ansichtigkeit besitzen sie eine große Bedeutung für das Landschaftsbild sowie einen hohen kulturgeschichtlichen Zeugniswert. **Eingriffe und Veränderungen an diesen Bodendenkmalen sind daher nicht zulässig.**

Gemäß BbgDSchG § 2(3) steht auch die Umgebung eines solchen Bodendenkmals unter Schutz und darf visuell nicht verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Franka Höppner
Gebietsbodendenkmalpflege Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt/Oder

Anlagen

Kopie an - Lkr. Oder-Spree / Untere Denkmalschutzbehörde

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Stadt Storkow (Mark)
Bau- und Ordnungsamt
R.-Breitscheid-Straße 74
15859 Storkow

Per E-Mail an: bauamt@storkow.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: Werner Meinert
E-Mail: Werner.Meinert@gl.berlin-brandenburg.de
Telefon: 0335 60676 9935
Telefax: 0335 60676 9940
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Datum: 05.06.2025
Gesch.-Z.: 11-GL5-4613-2-009/2024-001/006
Dokument Nr.: A-2025-00055784

Flächennutzungsplan der Stadt Storkow

GL-Reg.-Nr. 0277/2025
Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung zum Vorentwurf
Gemeinde: Storkow (Mark), Stadt
Kreis: Oder-Spree
Region: Oderland-Spree

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beteiligung durch das Planungsbüro Regioteam, Berlin, vom 24.04.2025 (Vorentwurf vom 09.04.2025) geben wir folgende Stellungnahme ab:

☒	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
☐	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

☐	Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen
☒	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
☐	Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich
☐	u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen
☐	Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) und Wachstumsreserve (WR) in ha

Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro 2007, LEP HR, Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS), Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/plv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

Erläuterungen:

Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung:

- Z 2.6 LEP HR – Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte
- Z 2.12 LEP HR – Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte
- Z 5.2 LEP HR – Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete
- Z 5.4 LEP HR – Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden
- Z 5.5 LEP HR – Eigenentwicklung von Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf
- Z 5.7 LEP HR – Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung
- Z 6.2 LEP HR – Freiraumverbund

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gesamtentwicklung der Wohnsiedlungsflächen in den Ortsteilen außerhalb des Grundfunktionalen Schwerpunktes Storkow mit ca. 13 ha über das Maß hinausgeht, das nach Z 5.5 LEP HR zulässig ist (insgesamt 9,2 ha in der Stadt Storkow).

Weiterhin stehen die Sonderbaufläche Solar nördlich Bugk, die beiden Sonderbauflächen Batteriespeicher in Wochowsee und die Ausdehnung der Gemeinbedarfsfläche „Hirschluch“ in den Freiraum im Widerspruch zu Z 6.2 LEP HR. Diese Planungsabsichten führen zu einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme des Freiraumverbundes und damit zur Beeinträchtigung der Funktionen des Freiraumverbundes und seiner Verbundstruktur. Gemäß Begründung zu Z 6.2 LEP HR ist bei großflächigen Einrichtungen der technischen Infrastruktur wie Fotovoltaik-Freiflächenanlagen und Batteriespeicher regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Freiraumverbundes auszugehen.

Die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche „Hirschluch“ steht darüber hinaus auch im Widerspruch zu Z 5.4 LEP HR, wonach die Erweiterung von Splittersiedlungen zu vermeiden ist.

Die Sonderbaufläche „Försterei“ in Schwenow ist derzeit nicht zu bewerten. Wenn jenseits des Bestands keine bauliche Nutzung vorgesehen ist, stellt sich die Frage der Notwendigkeit der Ausweisung einer Sonderbaufläche in dieser Größe und ohne Anschluss an das vorhandene Siedlungsgebiet Schwenow. Forstwirtschaftliche Betriebe sind als „privilegierte Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich im Außenbereich zulässig.

Die weiteren Planungsabsichten stehen im Einklang mit den Zielen der Raumordnung. Im folgenden Text möchten wir Ihnen die landesplanerische Bewertung erläutern:

Wohnsiedlungsentwicklung

Die Stadt Storkow gehört nicht zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß LEP HR. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist somit im Rahmen der Eigenentwicklung möglich (Z 5.5 LEP HR), d. h.:

- Die Innenentwicklung (insbesondere im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, auch Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) wird durch Ziele der Raumordnung nicht quantitativ begrenzt.
- Neben den Möglichkeiten durch Innenentwicklung können neue Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der EEO (1 ha / 1000 EW) in Höhe von 9,2 ha im gesamten Gemeindegebiet geplant werden.
- Gemäß dem sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Oderland-Spree ist der Ortsteil Storkow der Stadt Storkow als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GSP) festgelegt, somit kann in diesem Bereich zusätzlich zur EEO über eine WR gemäß Z 5.7 LEP HR (2 ha / 1000 EW) in Höhe von 11,6 ha verfügt werden.

Folgende im Vorentwurf neu ausgewiesenen Wohn- und Mischbauflächen in den Ortsteilen der Stadt Storkow (außerhalb des GSP) sind auf die EEO anzurechnen:	
Fläche ...	... nimmt EEO in Anspruch (in ha):
Alt Stahnsdorf, Westlich Ortslage Neu Stahnsdorf	0,4
Bugk, Erweiterung Ortsrand Süden	0,6
Bugk, Erweiterung Richtung Bugker Sahara	1,3
Groß Eichholz, Erweiterungen am nördlichen und südlichen Ortsrand	0,5
Groß Schauen, 4 Erweiterungsflächen gemäß Planbegründung S. 21	1,4
Klein Schauen, Nördlich Storkower Straße	0,6
Kummersdorf, Straßenbegleitend Bahnhofstraße	0,8
Kummersdorf, Straßenbegleitend Straße der Jugend	1,9
Kummersdorf, Straßenbegleitend westliche Ortsausfahrt	0,3
Limsdorf, Zweite Reihe westlich Möllendorfer Straße	1,0
Limsdorf, Westlich und östlich Ortslage Schwenow	0,9
Philadelphia, Kolberger Chaussee	1,8
Philadelphia, Östlich der Ortslage	0,5
Schwerin, Bebauungsplan „Wohnen am Wochowsee“	0,3
Schwerin, Ortsausgang Richtung Friedhof	0,3
Wochowsee, Ortseingang vor Gemeindehaus	0,5
Summe	13,1
Folgende im Vorentwurf neu ausgewiesenen Wohn- und Mischbauflächen im GSP Storkow sind auf die WR anzurechnen ² :	
Fläche ...	... nimmt WR in Anspruch (in ha):
Bebauungsplan im Verfahren „Wohngebiet Nördlicher Wolfswinkel“	1,7
Wohnbaufläche westlich der südlichen Kirchstraße	1,2
Wohnbaufläche Heinrich-Heine-Straße / Am Kanal	1,4
Wohn- und Mischbaufläche nördlich der Heinrich-Heine-Straße	2,6
Summe	6,9
Die nicht in den Tabellen benannten neu ausgewiesenen Wohn- und Mischbauflächen werden aus landsplanerischer Sicht dem Rahmen der Innenentwicklung zugeordnet.	
Da Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung (hier: speziell Z 5.5 LEP HR) anzupassen sind, regen wir an, vorrangig zu entwickelnde Flächen in den Ortsteilen außerhalb des GSP in der Plankarte darzustellen. die dann den Rahmen der o. g. 9,2 ha einhalten.	

² Es können auch Wohnsiedlungserweiterungsflächen im GSP der EEO angerechnet werden. Durch die Inanspruchnahme der EEO in den dörflichen Ortsteilen außerhalb des GSP ist dies jedoch nicht möglich.

Weitere Flächen, die eher nachrangig zu entwickeln wären, können in einer Erläuterungskarte beigelegt werden, welche nicht Bestandteil der Planzeichnung ist.

Die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im GSP Storkow ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Gewerbe

Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen ist in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Eine quantitative Begrenzung erfolgt durch die Landesplanung nicht. Die neu ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen schließen an vorhandene Siedlungsgebiete an. Ziele der Raumordnung stehen der Gewerbeflächenentwicklung nicht entgegen.

Bezüglich der gewerblichen Bauflächenentwicklung verweisen wir auf die Berücksichtigung raumordnerischer Grundsätze:

- Grundsatz G 2.2 LEP HR: Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.
- Grundsatz G 6.1 LEP HR: Bei Planungen, die den Freiraum in Anspruch nehmen, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.
- Grundsatz § 5 Abs. 2 LEPro 2007: Priorität der Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei einer Siedlungstätigkeit

Sonderbauflächen

Abgesehen von den vorgenannten Sonderbauflächen im Widerspruch zu Z 6.2 LEP HR stehen den weiteren Sonderbauflächen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Flächen für die Gewinnung von Solarenergie und Batteriespeicher sind keine Siedlungsflächen im Sinne des LEP HR, Z 5.2 LEP HR findet keine Anwendung.

Bitte prüfen Sie, ob die Ausweisungen der Sonderbaufläche Handel im Bereich Goethestraße mit der Ausweisung des zentralen Versorgungsbereiches kompatibel ist. Ggf. ist das Einzelhandelskonzept der Stadt Storkow vom 24.11.2020 anzupassen.

Grundsätzliche Anmerkungen und Hinweise

Die vorliegende Stellungnahme entspricht in Vollständigkeit und Genauigkeit dem Verfahrensstand eines vorbereitenden Bauleitplanes. Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren erfolgt dann eine abschließende Prüfung konkreter Festsetzungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung.

Innerhalb des Stadtgebietes Storkow befinden sich Hochwasserrisikogebiete am Godna- und Neuendorfer See (Grenzbereich zur Gemeinde Märkische Heide) und am Schwenowsee (Grenzbereich zur Gemeinde Tauche). Wir verweisen darauf, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebiete hinaus im BRP HV Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die im Rahmen des Verfahrens zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Bundesraumordnung

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) v. 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021

Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:

Region Oderland-Spree

Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Oderland-Spree, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812

Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TRP) Erneuerbare Energien der Region Oderland-Spree vom 29.01.2024, öffentliche Auslegung vom 11.03.2024 bis 17.05.2024; im Internet aufrufbar unter <https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien> .

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Über die in der Planbegründung bzw. in den o. g. Ausführungen zum Gewerbe dargelegten Grundsätze der Raumordnung hinaus sind ggf. weitere für die Planung relevante Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der GL nicht vor.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Meinert

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

Ansprechperson: Carolin Schneider
Telefon: 03361 598 02 43
E-Mail: schneider@rpg-oderland-spree.de

Stadt Storkow (Mark)
Die Bürgermeisterin
Frau Schulze-Ludwig
Rudolf-Breitscheid-Straße 74
15859 Storkow (Mark)

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,
27. Mai 2025

Regionalplanerische Stellungnahme zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Storkow (Mark)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Schulze-Ludwig,

die Stadt Storkow (Mark) beabsichtigt die Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 181 km². Wir begrüßen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Storkow (Mark).

Die Stadt Storkow (Mark) zählt laut **Z 1.1 LEP HR** zum Weiteren Metropolraum (WMR). Im Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree wird die Stadt Storkow (Mark) als Teil des Weiteren Verflechtungsraums der Metropole und der Regionalen Wachstumskerne definiert **G 1.1 TRP GSP**. Der Ortsteil Storkow (Mark) der Stadt Storkow (Mark) wurde als Grundfunktionaler Schwerpunkt gemäß **Z 2.1 TRP GSP** festgelegt.

Hinweise zum Stand der Regionalplanung (Integrierter Regionalplan):

Der Integrierte Regionalplan (IRP) der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree befindet sich in Aufstellung. Damit verbunden hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der 7. Sitzung/7. Amtszeit am 28.11.2022, den zweiten Teil des Plankonzeptes mit Festlegungen zur Rohstoffsicherung, zu Großflächig gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten (GIV), Regional bedeutsamen Gewerbegebieten (RBG), Logistikstandorten, Tourismusschwerpunkträumen und zur Trassenvorsorge Infrastruktur gebilligt.

Regionalplanerische Beurteilung

Das Vorhaben befindet sich im Einklang mit den Regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Regionalplanerische Hinweise zu Planungen und Maßnahmen, die den Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“, den Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ sowie den Integrierten Regionalplan berühren können, sind wie folgt begründet:

Hinweise zur Windenergienutzung

Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFIZG) sind im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 % der Regionsfläche an Windenergiegebieten in den Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen WEA dann grundsätzlich nur noch in den Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne errichtet werden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte den Vorentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) vom 29.01.2024, bestehend aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Im 1. Entwurf des TRP EE werden 32 VR WEN auf einer Gesamtfläche von 1,97 % der Region ausgewiesen.

Ebenso beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum 1. Entwurf TRP EE mit Begründung und Umweltbericht nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 1. Entwurf des TRP EE erfolgte am 28.02.2024 (ABl. Nr.8).

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde bis zum 24. Mai 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet in Vorbereitung einer erneuten Beschlussvorlage (2. Entwurf) für die Regionalversammlung am 02. Juni 2025.

Die Prüfung des Geltungsbereichs, welche aufgrund von vorherrschenden Positivkriterien (bestehende Windenergieanlagen und rechtskräftiger Bebauungsplan) bereits im Planverfahren vollzogen wurde, mit den vorliegenden aktuellen Daten zur Abgrenzung und Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im 1. Entwurf und 2. Entwurf des TRP EE ergibt folgende Beurteilung auf Grundlage der textlichen und räumlichen Ziele des Regionalplanentwurfs:

Im Geltungsbereich des FNP sind, wie im Umweltbericht erwähnt, keine Vorranggebiete Windenergienutzung vorgesehen. Somit gibt es zu diesem Belang keine weiteren Anmerkungen.

Hinweise zur Solarenergienutzung

Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ erfolgte am 28.02.2024 (ABl. Nr.8). Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde bis zum 24. Mai 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet in Vorbereitung einer erneuten Beschlussvorlage (2. Entwurf) für die Regionalversammlung am 02. Juni 2025.

In der o. g. Sitzung wurde die Festlegung (**G1**) und das Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem **TRP EE** beschlossen. Diese finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne.

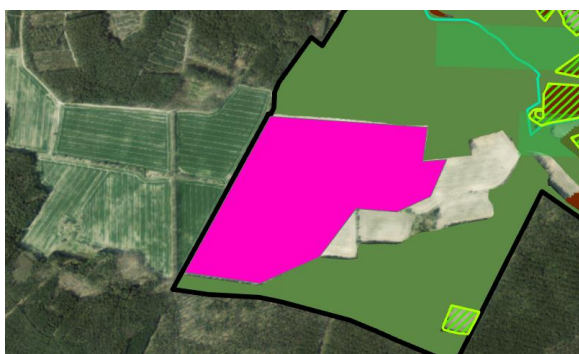
Gemäß **G 1 TRP EE** sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen.

Ziele und sonstige regionalplanerische Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Keine Negativkriterien des Kriteriengerüst PV-FFA sind in folgenden Fällen betroffen:



Kartographische Analyse des Standortes Sonderbaufläche Solarenergie nordwestlich von Selchow ()



Kartographische Analyse des Standortes der Sonderbaufläche Solarenergie südwestlich von Schwerin ()



Kartographische Analyse des Standortes Sonderbaufläche Solarenergie nordwestlich von Klein Schauen ()

Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums
Berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden
Berücksichtigt		[N 08] Naturnahe Moorböden
Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete
Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen
Berücksichtigt		[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope
Berücksichtigt		[N 04] Vorranggebiet Freiraumverbund Z 6.2 LEP HR

Hinweise zur Siedlungsentwicklung / Wohnbauflächen

Der Ortsteil Storkow Stadt ist im TRP GSP gemäß Z 2.1 als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GSP) festgelegt. Gemäß Z 5.7 LEP HR erhalten GSP als weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung zusätzlich zu den quantitativ nicht begrenzten Potenzialen der Innenentwicklung eine zusätzliche Wachstumsreserve von 2 ha pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über die Eigenentwicklungsoption (1 ha pro 1.000 EW) hinaus.

In den weiteren Ortsteilen der Stadt Storkow (Mark), die gemäß Z 5.6 LEP HR keinen Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung darstellen, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Zusätzlich zu den quantitativ nicht begrenzten Potenzialen der Innenentwicklung kann dafür die Eigenentwicklungsoption mit einem Umfang von bis zu 1 ha / 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren genutzt werden (Z 5.5 LEP HR).

Insgesamt sollen gemäß Planunterlagen im OT Storkow Stadt 4,6 ha neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden, im restlichen Stadtgebiet 16,4 ha. Die Ausweisung erfolgt sowohl im Rahmen der Innenentwicklung als auch unter Inanspruchnahme der Eigenentwicklungsoption und der Wachstumsreserve des OT Storkow Stadt und übersteigt voraussichtlich die vorhandenen Optionen. Die erforderliche Prüfung der zur Verfügung stehenden und durch die Planung in Anspruch genommenen Entwicklungsoptionen und Wachstumsreserve, sowie die Beurteilung des Siedlungsanschlusses gemäß Z 5.2 LEP HR erfolgt durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL).

Hinweise zu Gewerbegebieten

Entsprechend **G 2.2 LEP HR** ist die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Im betroffenen Planungsgebiet ist im Integrierten Regionalplan ein Vorbehaltsgebiet Regional bedeutsames Gewerbegebiet Neu Boston geplant. Wir bitten um die Berücksichtigung dieser mit der Stadt abgestimmten Planung. Des Weiteren steht die Sicherung der bestehenden Gewerblichen Nutzungen nicht im Widerspruch zu den Regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Hinweise zur Rohstoffsicherung

Gemäß **Z 2.15 LEP HR** sind Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) im Land Brandenburg in den Regionalplänen zu sichern.

Im Geltungsbereich des FNP befinden sich keine im Plankonzept Teil II des Integrierten Regionalplans (in Erarbeitung befindlich) vorgesehenen Vorbehaltsgebiete und/oder Vorranggebiete Rohstoffsicherung. Dennoch sind die bergbaurechtlichen Belange des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zu berücksichtigen. So befinden sich im Südwesten des Geltungsbereiches des FNP Flächen mit bergbaurechtlichen Belangen (Bergbauberechtigung Märkisch Buchholz, Quelle: <https://geo.brandenburg.de/?page=Bergbau->). Wir begrüßen, dass unter Kapitel 8.6 verdeutlicht wird, dass bergbaurechtliche Belange ggf. berücksichtigt werden sollen.

Hinweise zur Landwirtschaft

Die Geodaten zu den der Landwirtschafts- und sonstige Freiflächen können mit den Geodaten zu den Kriterien N15, A01, P09 aus dem Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgeglichen werden.

Hinweise zum Landschaftsplan (LP)

Wir weisen darauf hin, dass die Begründung des LP nicht vorliegt und daher keine Bewertung zum LP abgegeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

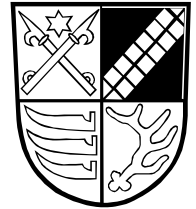


Wolfgang Rump
Leiter Regionale Planungsstelle

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Recht und Ordnung
Amt: Bauordnungsamt AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Bürgermeisterin
der Stadt Storkow (Mark)
Frau Cornelia Schulze-Ludwig
Rudolf-Breitscheid-Straße 74
15859 Storkow (Mark)

Ansprechpartner(in): Frau Siebke
Telefon: 03366 35-1609
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen: 63.02-51.10.20-**20122-25-92** eingegangen am: 24.04.2025 Datum: **26. Mai 2025**

Grundstück: **Storkow (Mark), Storkow, ~**

Gemarkung: Storkow
Flur:
Flurstück:

Anlass: **Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Storkow (Mark) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Planungsstand: 04/2025

Sehr geehrte Frau Schulze-Ludwig,

ich bedanke mich für die Beteiligung am Planverfahren.
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

Keine Einwände

Umweltamt – SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Umweltamt

Sachgebiet untere Wasserbehörde

a. Einwendung

- I. a) Die Unterscheidung der Wasserschutzgebietszonen ist aufgrund der ähnlich farblichen Kennzeichnung der Zonen schwer zu erkennen.

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC:	WELADED1LOS
Mo / Fr nach Vereinbarung	Internet: www.l-os.de	IBAN:	DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de	Umsatzsteuer ID-Nr.:	DE162705039

b) Die Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets von Storkow wurde im Flächennutzungsplan nicht vermerkt.

c) Dass die Wasserschutzzone I im Flächennutzungsplan nicht dargestellt ist, wie in der Begründung zu 8.2 Wasserschutzgebiete beschrieben, ist nicht richtig. Die Zone I wird mit dem kleinsten Kreis um das Wasserwerk dargestellt.

II. Bauflächen im Wasserschutzgebiet von Storkow

Es werden mit der Erweiterung von Wohnbauflächen und der Ausweisung von Sonderbauflächen/Sonderbauflächen mit hohem Grünanteil (mit Zweckbestimmung) bisher unbebaute Flächen in dem Wasserschutzgebiet von Storkow als Bauflächen ausgewiesen.

Das Wasserschutzgebiet von Storkow wurde durch Beschluss Nr. 09/36/85 des Kreistages Beeskow vom 21.08.1985 auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2 Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegt. Dieser Beschluss gilt gemäß § 15 Absatz 4 BbgWG als Rechtsverordnung in der Fassung der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete- vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen für dieselbe Wasserfassung fort.

Derzeit läuft das Neufestsetzungsverfahren für dieses Wasserwerk. Ein genauer Zeitrahmen und der Zeitpunkt des Abschlusses des Neufestsetzungsverfahrens und somit das Inkrafttreten der neuen Wasserschutzgebietsverordnung kann nicht benannt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Sind die genannten Belange Gegenstand anderweitiger gesetzlicher Regelungen, so ergeben sich aus ihnen Bindungen für die Bauleitplanung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB). Das gilt auch für den Gewässerschutz. Das Schutzbedürfnis des Trinkwassereinzugsgebiets wirkt sich in der Bauleitplanung als Planungsschranke aus, über das sich die Gemeinde nicht hinwegsetzen darf.

Hierbei ist sowohl die bestehende als auch die künftige Schutzgebietsverordnung als wasserwirtschaftliche Planung gemäß § 1 BauGB fachlich zu berücksichtigen.

Die Trinkwasserversorgung stellt ein besonders hochrangiger Allgemeinwohlbelang dar. Daher ist auch das neu festzusetzende Wasserschutzgebiet und die sich im Entwurf befindliche Wasserschutzgebietsverordnung mit den Verboten ein wasserrechtlicher Belang von hoher Bedeutung und in der Bauleitplanung gemäß § 5 BauGB zu beachten.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan weist nur allgemein auf bestehende Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Wasserschutzgebietszonen hin. Zwingend einzuhaltende Ge- und Verbote bei der Ausweitung von Bauflächen im Wasserschutzgebiet werden hier als einzubringender Belang nicht näher betrachtet.

Flächen Wasserwerk Storkow

Die Flächen des Wasserwerks Storkow östlich der Kurt-Fischer-Straße befinden sich in der Zone I des festgesetzten Wasserschutzgebiets und in der geplanten Zone I und II des künftigen Wasserschutzgebiets von Storkow.

In den Zonen I und II des Wasserschutzgebiets ist das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäude und Instandhaltungsmaßnahmen, verboten. Da eine Wohnbebauung nicht zulässig, ist die Darstellung als Wohnbaufläche nicht korrekt.

Flächen Kleingärten

Die Kleingartenanlage nordöstlich des Wasserwerks liegt zur Hälfte in der derzeitigen Wasserschutzgebietszone II und zu einem kleinen Anteil in der zukünftigen Zone II des Wasserschutzgebiets von Storkow.

In den Zonen I und II des Wasserschutzgebiets ist das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäude und Instandhaltungsmaßnahmen, verboten. Zudem ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nicht zulässig (ab Zone III). Daher wird einer Erweiterung in die zukünftige Zone II (Waldfläche südwestlich des Weges Birkengrund-Siedlung) nicht zugestimmt.

Waldflächen westlich des Sportplatzes Birkenallee, Gemarkung Storkow, Flur 22, Flurstücke 8, 9, 13, 14

Die Waldflächen der Gemarkung Storkow, Flur 22, Flurstücke 8,9,13,14 befinden sich in der Zone III des festgesetzten und zukünftigen Wasserschutzgebiets von Storkow. Für die Neubebauung gelten in der Zone III gemäß Beschluss-Nr. 09/36/85 des Kreistages Beeskow Nutzungsbeschränkungen bis zum Verbot. Gemäß dem Entwurf zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets von Storkow ist die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiet vorgesehen wird, nicht erlaubt. Zudem ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, verboten.

Die Neubebauung und Waldumwandlung ist somit auf diesen Flächen nicht zulässig.

Waldflächen östlich Kiefernweg, westlich Altenheim Karlslust

Die Waldflächen östlich des Kiefernweges, in der Gemarkung Storkow, Flur 23, Flurstück 83, 85, 86, 87, 89, 99, 156, 158 sowie die Waldflächen auf den Flurstücken 54 und 56 befinden sich in der Zone III des festgesetzten und zukünftigen Wasserschutzgebiets von Storkow.

Der Neubebauung, der Waldumwandlung und der Ausweisung als Bauflächen bzw. Flächen für Landwirtschaft und sonstige Freiflächen (Flurstücke 54, 56) wird wasserrechtlich nicht zugestimmt.

Ausweisung Sondergebiet Betreutes Wohnen (Altenheim Karlslust)

Die Flächen der Gemarkung Storkow, Flur 23, Flurstücke 138, 98 liegen in der Zone III des derzeitigen und zukünftigen Wasserschutzgebiets von Storkow.

In der Zone III ist gemäß dem Entwurf zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, verboten.

Verboten ist zudem die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wenn dies zu einer Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung führt, ausgenommen

- a. Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind und

- b. die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung führt

Der Ausweisung des Sondergebiets „Betreutes Wohnen“ über die Flurstücke mit Bestandsbebauung (Gemarkung Storkow, Flur 23, Flurstücke 138, 98) hinaus sowie der Waldumwandlung wird wasserrechtlich nicht zugestimmt.

Bauflächen südlich Elsterweg, Gemarkung Storkow, Flur 14, Flurstücke 33/5 und 33/4

Das Flurstücke in der Gemarkung Storkow, Flur 14, Flurstücke 33/5 und 33/4 befinden sich im Einzugsgebiet und in der Schutzzone III des zukünftigen Wasserschutzgebiets von Storkow.

Der Umwandlung von Wald und der Ausweisung als Baufläche wird wasserrechtlich nicht zugestimmt.

Die Darstellung neuer Bauflächen oder Baugebiete im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zieht, je nach der Zweckbestimmung, die Bebauung großer Flächen nach sich. Damit findet auf vorher wenig frequentierten Flächen ein verstärkter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt. Es fallen in verstärktem Maße Abwasser und Abfälle an. Es werden Flächen versiegelt, was zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen kann. Somit steigen durch neue Baugebiete die Risiken für die Menge und Qualität des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers.

Die Ausweisung neuer Baugebiete und die Bebauung bisher unbebauter Bereiche stellt für den Gewässerschutz gemäß Tabelle 1 Punkt 4.1 des DVGW-Arbeitsblattes W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ ein hohes Gefährdungspotenzial dar und ist daher abzulehnen. Hier findet regelmäßig eine Erhöhung der Beeinträchtigungsrisiken auf das Grundwasser im Einzugsbereich der Wasserfassung statt.

Der Erhalt des Waldes ist für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung. Eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, hier zum Zweck der Bebauung, ist aus fachlicher Sicht abzulehnen, da sich die vorherrschenden Bedingungen ändern. Auch die Tabelle 1 Punkt 6.11 des DVGW-Arbeitsblattes W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ verdeutlicht, dass Kahlschlag und Waldrodung ein hohes Gefährdungspotenzial darstellen. So führt dies regelmäßig zu einer Verschlechterung des Grundwasserschutzes, da die organische Substanz des Oberbodens durch Besonnung mineralisiert wird und damit eine Nitratmobilisierung stattfindet. Die Erhaltung von Wald stellt den besten Schutz für das Grundwasser dar und gewährleistet eine qualitativ hochwertige Grundwasserneubildung. Sie liegt daher überwiegend im öffentlichen Interesse der langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung durch Vermeidung von Verschmutzungsrisiken und ist somit von wesentlicher Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Wasserhaushaltes im Sinne des Trinkwasserschutzes.

b. Rechtsgrundlage

- I. § 5 Abs. 4 BauGB
- II. Beschluss-Nr. 09/36/85 des Kreistages Beeskow vom 21.08.1985, §§ 51 und 52 WHG, §§ 4 und 5 BauGB, DVGW-Arbeitsblattes W 101 „Richtlinien für Trinkwasser-

schutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“

§ 3 Nr. 20, 65, 66, § 4 Nr. 31 des Entwurfs der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Storkow

- c. Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
 - I. a) Unterscheidbare Kennzeichnung der Wasserschutzgebietszonen mit Legende
 - b) Vermerk über die Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets von Storkow im Flächennutzungsplan
 - c) Korrektur der Begründung 8.2 zum Flächennutzungsplan hinsichtlich der Darstellung der Zone I des Wasserschutzgebiets
- II. Das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass die dargestellten Konflikte zwischen der Planung und dem Trinkwasserschutz nicht lösbar sein werden.

§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG eröffnet die Möglichkeit von Verboten in Wasserschutzgebieten Befreiungen zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet ist. Für die aufgeführten Änderungsflächen, die sich im errechneten Einzugsgebiet und somit im Wasserschutzgebiet befinden können Befreiungen für Maßnahmen mit Waldumwandlung und für die Bebauung bisher unbebauter Bereiche, aufgrund der Schutzzweckgefährdung, nicht erteilt werden.

Flächen Wasserwerk Storkow

Die Flächen des Wasserwerks Storkow östlich der Kurt-Fischer-Straße sind nicht als Wohnbauflächen zu kennzeichnen.

Flächen Kleingärten (Gemarkung Storkow, Flur 12, Flurstücke 214, 290)

Die Waldfläche südwestlich des Weges Birkengrund-Siedlung (geplante Zone II) ist entsprechend des Bestandes aus der Fläche Kleingärten herauszunehmen und als Waldfläche zu kennzeichnen.

Ausweisung Sondergebiet Betreutes Wohnen (Altenheim Karlslust)

Der Ausweisung des Sondergebiets Betreutes Wohnen (Altenheim Karlslust) auf den Flächen der Gemarkung Storkow, Flur 23, Flurstücke 138, 98 wird wasserrechtlich nur zugestimmt, wenn nachgewiesen wird, dass hiermit nur eine Bestandssicherung erfolgt und die Verbote des Entwurfs der Rechtsverordnung für die Festsetzung des Wasserschutzgebiets Storkow für die Zone III eingehalten werden können.

Bei den in § 3 des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets genannten verbotenen Handlungen und Vorgänge ist davon auszugehen, dass durch diese eine Schutzzweckgefährdung gegeben ist. Eine Schutzzweckgefährdung ist auszuschließen.

Die Verbote z.B. der Waldumwandlung oder der wesentlichen Erhöhung der Bebauung (beispielhafte Aufzählung) sind daher einzuhalten.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur Stabstelle Ländliche Entwicklung, Kreisplanung

ROG

Generell ist gemäß § 2 Abs.2 ROG im Sinne des Raumordnungsgesetzes darauf zu achten, dass eine nachhaltige Raumordnung erfolgt. Dabei ist die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum entsprechend § 2 Abs.2 Nr.2 ROG zu begrenzen. Zusätzlich sind gemäß §2 Abs.2, Nr.4, ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu **erhalten** oder **zu schaffen**.

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind **Naturgüter sparsam und schonend** in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind **zu schützen**. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur **Verringerung der Flächeninanspruchnahme** sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der **Potenziale für die Wiedernutzbarmachung** von Flächen, für die **Nachverdichtung** und für andere **Maßnahmen zur Innenentwicklung** der Kommunen (§2 Abs.2 Nr.6 ROG).

Das Ziel der Verringerung der Freiflächeninanspruchnahme steht im Interessenkonflikt mit dem derzeitigen Wohnungsmangel. Dennoch ermöglichen die bestehenden Grundsätze sowie Ziele der Raumordnung (ROG, LEP HR, Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“) der Stadt Storkow (Mark), aufgrund der besonderen Bedeutung als Grundfunktionaler Schwerpunkt, wie im Antrag beschrieben, erweiterte Wachstumsreserven bis zum Jahr 2029 (vgl. Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“). Diese beziehen sich allerdings nur auf die Stadt Storkow und sind daher nicht auf die einzelnen Ortsteile übertragbar, weshalb die Entwicklungsoption für jeden Ortsteil individuell Betrachtet werden muss.

Siedlungsentwicklung

Wohnbauflächen - Nordwestlich vom Weg nach Wochowsee
Keine Einwände.

Wohnungsbaupotential im östlichen Bereich der Vorheide
Keine Einwände.

Umwandlung bisheriger Kleingartenflächen nördlich des Storkower Kanals

Gemäß Z5.3 ist die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind (LEP HR).

Die Änderungsfläche wird im nördlichen Teil vom Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR berührt. Entsprechend Z 6.2 LEP HR ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funkti-

onsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen (Z 6.2 Abs.1 LEP HR)“.

Rückwärtige Bebauung zwischen ‚Am Kanal‘ und Kummersdorfer Str.

Die Nähe von Wohnnutzungen zu potenziellen Gefahrenquellen wie Tankstellen kann im Hinblick auf Lärm-, Geruchs- sowie sonstige Emissionsbelastungen zu Nutzungskonflikten führen. Aus fachlicher Sicht wird daher empfohlen, die Einhaltung angemessener Schutzabstände zu berücksichtigen.

Alt Stahnsdorf – Bebauungsplan „Straße des Sports“ 1,4 ha

Gemäß Z5.5 Abs. 2 des LEP HR ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption in einem Umfang von bis zu 1 Hektar je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen zulässig. Bei einer Einwohnerzahl von 371 (Stand: 2022) ergeben sich für den Ortsteil Alt Stahnsdorf demnach Eigenentwicklungsoptionen in einer Größenordnung von ca. **0,37ha** bis zum Jahr 2029. Die zur Planung vorgesehene Erweiterungsfläche überschreitet diesen Rahmen um **das Vierfache**. Eine solche Flächenausdehnung entspricht daher nicht den Vorgaben gemäß Z 5.5 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Bugk – Erweiterung Ortsrand Süden 0,6 ha

Bugk – Erweiterung Richtung Bugker Sahara 1,3 ha

Gemäß Z5.5 Abs. 2 des LEP HR ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption in einem Umfang von bis zu 1 Hektar je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen zulässig. Bei einer Einwohnerzahl von 186 (Stand: 2022) ergeben sich für den Ortsteil Bugk demnach Eigenentwicklungsoptionen in einer Größenordnung von ca. **0,19ha** bis zum Jahr 2029. Die zur Planung vorgesehene Erweiterungsfläche überschreitet diesen Rahmen um **das Zehnfache**. Eine solche Flächenausdehnung entspricht daher nicht den Vorgaben gemäß Z 5.5 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Zudem werden alle Änderungsfläche im Ortsteil Bugk vom Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR berührt. Entsprechend Z 6.2 LEP HR ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen (Z 6.2 Abs.1 LEP HR)“.

Görsdorf – Westlich des Friedhofs 1,2 ha

Gemäß Z5.5 Abs. 2 des LEP HR ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption in einem Umfang von bis zu 1 Hektar je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen zulässig. Bei einer Einwohnerzahl von 468 (Stand: 2022) ergeben sich für den Ortsteil Görsdorf demnach Eigenentwicklungsoptionen in einer Größenordnung von ca. **0,47ha** bis zum Jahr 2029. Die zur Planung vorgesehene Erweiterungsfläche überschreitet diesen Rahmen um **das Dreifache**. Eine solche Flächenausdehnung entspricht daher nicht den Vorgaben gemäß Z 5.5 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Groß Eichholz – Erweiterung westl. Ortsrand 0,1 ha

Groß Eichholz – Erweiterung nördl. Ortsrand 0,1 ha

Groß Eichholz – Erweiterung südl. Ortsrand 0,4 ha

Gemäß Z5.5 Abs. 2 des LEP HR ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption in einem Umfang von bis zu 1 Hektar je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen zulässig. Bei einer Einwohnerzahl von 138 (Stand: 2022) ergeben sich für den Ortsteil Groß Eichholz demnach Eigenentwicklungsoptionen in einer Größenordnung von ca. **0,14ha** bis zum Jahr 2029. Die zur Planung vorgesehene Erweiterungsfläche überschreitet diesen Rahmen um **das Vierfache**. Eine solche Flächenausdehnung entspricht daher nicht den Vorgaben gemäß Z 5.5 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Groß Schauen – Erweiterung zum Friedhof hin 0,6 ha

Groß Schauen – Verlängerung Ortseingang Philadelphia 0,4 ha

Groß Schauen – Erweiterung Richtung Storkow 0,1 ha

Groß Schauen – Erweiterung nördlich Friedhof 0,3 ha

Gemäß Z5.5 Abs. 2 des LEP HR ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption in einem Umfang von bis zu 1 Hektar je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen zulässig. Bei einer Einwohnerzahl von 151 (Stand: 2022) ergeben sich für den Ortsteil Groß Schauen demnach Eigenentwicklungsoptionen in einer Größenordnung von ca. **0,15ha** bis zum Jahr 2029. Die zur Planung vorgesehene Erweiterungsfläche überschreitet diesen Rahmen um **das Neunfache**. Eine solche Flächenausdehnung entspricht daher nicht den Vorgaben gemäß Z 5.5 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Zudem werden die Änderungsfläche im Ortszentrum vom Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR berührt. Entsprechend Z 6.2 LEP HR ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen (Z 6.2 Abs.1 LEP HR)“.

Kehrigk – Nordöstliches des Ortskerns 0,4 ha

Kehrigk – Ergänzung westlicher Ortsausgang 0,4 ha

Kehrigk – Schweriner Weg 0,2 ha

Gemäß Z5.5 Abs. 2 des LEP HR ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption in einem Umfang von bis zu 1 Hektar je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen zulässig. Bei einer Einwohnerzahl von 310 (Stand: 2022) ergeben sich für den Ortsteil Kehrigk demnach Eigenentwicklungsoptionen in einer Größenordnung von ca. **0,31ha** bis zum Jahr 2029. Die zur Planung vorgesehene Erweiterungsfläche überschreitet diesen Rahmen um **das Dreifache**. Eine solche Flächenausdehnung entspricht daher nicht den Vorgaben gemäß Z 5.5 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Klein Schauen – Nördlich Storkower Straße 0,6 ha

Klein Schauen – Zweite Reihe südöstl. der Feuerwehr 0,4 ha

Gemäß Z5.5 Abs. 2 des LEP HR ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption in einem Umfang von bis zu 1 Hektar je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen zulässig. Bei einer Einwohnerzahl von 183 (Stand: 2022) ergeben sich für den Ortsteil Klein Schauen 183 demnach Eigenentwicklungsoptionen in einer Größenordnung von ca. **0,18ha** bis zum Jahr 2029. Die zur Planung vorgesehene Erweiterungsfläche überschreitet diesen Rahmen um **das Fünffache**. Eine solche Flächenausdehnung entspricht daher nicht den Vorgaben gemäß Z 5.5 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Zudem werden die Änderungsfläche vom Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR berührt. Entsprechend Z 6.2 LEP HR ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen (Z 6.2 Abs.1 LEP HR)“.

Kummersdorf – Zwischen Str. der Jugend, Drosselsteig und Am Kanal 2,2 ha

Kummersdorf – Straßenbegleitend Straße der Jugend 1,9 ha

Kummersdorf – Straßenbegleitend Richtung Bahnhof 0,8 ha

Kummersdorf – Straßenbegleitend westl. Ortsausfahrt 0,3 ha

Gemäß Z5.5 Abs. 2 des LEP HR ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption in einem Umfang von bis zu 1 Hektar je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen zulässig. Bei einer Einwohnerzahl von 540 (Stand: 2022) ergeben sich für den Ortsteil Kummersdorf 540 demnach Eigenentwicklungsoptionen in einer Größenordnung von ca. **0,54ha** bis zum Jahr 2029. Die zur Planung vorgesehene Erweiterungsfläche überschreitet diesen Rahmen um **das Zehnfache**. Eine solche Flächenausdehnung entspricht daher nicht den Vorgaben gemäß Z 5.5 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Limsdorf – Zweite Reihe westlich Möllendorfer Straße 1,0 ha

Limsdorf – Südlich Sportplatz 0,6 ha

Gemäß Z5.5 Abs. 2 des LEP HR ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption in einem Umfang von bis zu 1 Hektar je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen zulässig. Bei einer Einwohnerzahl von 316 (Stand: 2022) ergeben sich für den Ortsteil Limsdorf demnach Eigenentwicklungsoptionen in einer Größenordnung von ca. **0,3ha** bis zum Jahr 2029. Die zur Planung vorgesehene Erweiterungsfläche überschreitet diesen Rahmen um **das Fünffache**. Eine solche Flächenausdehnung entspricht daher nicht den Vorgaben gemäß Z 5.5 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Philadelphia – Östlich der Ortslage 0,5 ha

Philadelphia – Westseite An der Fasanerie 0,2 ha

Philadelphia – Kolberger Chaussee westl. Ortsrand 1,8 ha

Gemäß Z5.5 Abs. 2 des LEP HR ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption in einem Umfang von bis zu 1 Hektar je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen zulässig. Bei einer Einwohnerzahl von 246 (Stand: 2022) ergeben sich für den Ortsteil Philadelphia demnach Eigenentwicklungsoptionen in einer Größenordnung von ca. **0,25 ha** bis zum Jahr 2029. Die zur Planung vorgesehene Erweiterungsfläche überschreitet diesen Rahmen um **das Zehnfache**. Eine solche Flächenausdehnung entspricht daher nicht den Vorgaben gemäß Z 5.5 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Schwerin – Nördlich des Dorfplatzes 0,1 ha

Schwerin – Südöstlich des Dorfplatzes 0,5 ha

Schwerin – Bbauungsplan „Wohnen am Wochowsee“ 0,3 ha

Schwerin – Ortsausgang Richtung Friedhof 0,3 ha

Gemäß Z5.5 Abs. 2 des LEP HR ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption in einem Umfang von bis zu 1 Hektar je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen zulässig. Bei einer Einwohnerzahl von 106 (Stand: 2022) ergeben sich für den Ortsteil Schwerin demnach Eigenentwicklungsoptionen in einer

Größenordnung von ca. **0,1 ha** bis zum Jahr 2029. Die zur Planung vorgesehene Erweiterungsfläche überschreitet diesen Rahmen um **das Zwölffache**. Eine solche Flächenausdehnung entspricht daher nicht den Vorgaben gemäß Z 5.5 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). Zudem werden die Änderungsfläche vom Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR berührt. Entsprechend Z 6.2 LEP HR ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen (Z 6.2 Abs.1 LEP HR)“.

Selchow – Lückenschluss westlicher Ortsrand 0,2 ha
Keine Einwände.

Wochowsee – Ortseingang vor Gemeindehaus 0,5 ha

Gemäß Z 5.5 Abs. 2 des LEP HR ist die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption in einem Umfang von bis zu 1 Hektar je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen zulässig. Bei einer Einwohnerzahl von 50 (Stand: 2022) ergeben sich für den Ortsteil Philadelphia demnach Eigenentwicklungsoptionen in einer Größenordnung von ca. **0,05ha** bis zum Jahr 2029. Die zur Planung vorgesehene Erweiterungsfläche überschreitet diesen Rahmen um **das Zehnfache**. Eine solche Flächenausdehnung entspricht daher nicht den Vorgaben gemäß Z 5.5 Abs. 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). Zudem werden die Änderungsfläche vom Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR berührt. Entsprechend Z 6.2 LEP HR ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen (Z 6.2 Abs.1 LEP HR)“.

Aufgrund des Interessenkonfliktes zwischen Freiflächeninanspruchnahme sowie dem Wohnungsmangel sollten neu ausgewiesene Siedlungsflächen zwingend, durch den Bau von Mehrfamilienhäusern, effizient genutzt werden.

Gewerbeflächenentwicklung

Industrie- und Gewerbegebiet Nordwest (Neu Boston)
Keine Einwände.

Flächen für Energiewirtschaft-Photovoltaik-Anlagen

Berghof-L40

Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Laut des „Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der RPG Oderland-Spree gelten Landschaftsschutzgebiete als nur bedingt geeignete Flächen für den Ausbau von PV-Anlagen und bedürfen einer Einzelfallentscheidung des MLUK.

Klein Schauen

Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Laut des „Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der RPG Oderland-Spree gelten Landschaftsschutzgebiete als nur bedingt geeignete Flächen für den Ausbau von PV-Anlagen und bedürfen einer Einzelfallentscheidung des MLUK.

Selchow

Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Laut des „Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der RPG Oderland-Spree gelten Landschaftsschutzgebiete als nur bedingt geeignete Flächen für den Ausbau von PV-Anlagen und bedürfen einer Einzelfallentscheidung des MLUK.

Schwerin

Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Laut des „Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der RPG Oderland-Spree gelten Landschaftsschutzgebiete als nur bedingt geeignete Flächen für den Ausbau von PV-Anlagen und bedürfen einer Einzelfallentscheidung des MLUK.

Bugk-L741

Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Laut des „Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der RPG Oderland-Spree gelten Landschaftsschutzgebiete als nur bedingt geeignete Flächen für den Ausbau von PV-Anlagen und bedürfen einer Einzelfallentscheidung des MLUK.

Bugker Chaussee

Keine Einwände

Berghof-K6747

Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Laut des „Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der RPG Oderland-Spree gelten Landschaftsschutzgebiete als nur bedingt geeignete Flächen für den Ausbau von PV-Anlagen und bedürfen einer Einzelfallentscheidung des MLUK.

Kiesberg

Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Laut des „Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der RPG Oderland-Spree gelten Landschaftsschutzgebiete als nur bedingt geeignete Flächen für den Ausbau von PV-Anlagen und bedürfen einer Einzelfallentscheidung des MLUK.

UmweltamtSachgebiet Untere Naturschutzbehörde

Die Entscheidung der Stadtverordneten, einen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan (LP) für das gesamte Stadtgebiet zu erarbeiten, wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Ein vorbereitender Bauleitplan, der nicht nur die bauliche Entwicklung der Kommune im Blick hat, sondern durch die integrierten landschaftsplanerischen Aussagen den Schutz von Natur und Landschaft gleichermaßen berücksichtigt, leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt schützenswerter Lebensräume und trägt dazu bei, die Lebensgrundlagen künftiger Generationen zu sichern.

Die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung eingereichten Unterlagen werden dieser Zielstellung noch nicht gerecht. Der FNP muss für das gesamte Stadtgebiet (Stadt Storkow und Ortsteile) die Flächennutzungen darstellen. Diese Darstellungen dürfen nicht, so wie es die eingereichten Entwürfe zeigen, losgelöst von den Darstellungen des Landschaftsplanes stehen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es Aufgabe des Landschaftsplanes, die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufzuzeigen. Erst wenn diese Ergebnisse in den FNP übernommen werden, erlangen die Inhalte des LP Rechtscharakter.

Um die Umweltverträglichkeit zukünftiger Planungsentscheidungen beurteilen zu können, ist der Landschaftsplan unverzichtbar. Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und Bewer-

tung der Schutzgüter erfolgt eine Analyse der Konfliktschwerpunkte. Die daraus resultierenden örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind flächenhaft darzustellen. Ergänzend sind Möglichkeiten zum Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB im Erläuterungsbericht darzulegen. Die Tatsache, dass die Stadt Storkow über drei kommunale Flächenpools verfügt, darf nicht unberücksichtigt bleiben.

Die widersprüchlichen Darstellungen beider Entwürfe, die mangelnde Lesbarkeit der Karten und die fehlenden textlichen Erläuterungen (LP), lassen eine detaillierte naturschutzrelevante Prüfung nicht zu. Die Naturschutzbehörde ist gern bereit, sich mit allen Beteiligten über Art und Umfang der anstehenden Aufgaben auszutauschen.

Bauordnungsamt

Aufgabengebiet Denkmalschutz

In der Begründung zum Vorentwurf zu o.g. FNP sind unter Punkt 8.5 Denkmalschutz umfangreiche Erläuterungen zu den Belangen der Bau- und Bodendenkmalpflege schriftlich fixiert.,

Um eine Ergänzung wird gebeten:

Für alle Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege im Planbereich gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG).

Aufgabengebiet Bauleitplanung

Infolge des Zusammenschlusses 14 ehemaliger eigenständiger Gemeinden und des Nichtvorhandenseins rechtskräftiger Flächennutzungspläne (ausgenommen Storkow und Limsdorf), ist es nunmehr geboten einen gesamtumfassenden Flächennutzungsplan zu erstellen. Die oberste Priorität liegt bei der Bereitstellung von Wohn- und Gewerbeflächen.

Mit Neuaufstellung des FNP sind sämtliche Belange neu zu betrachten und zu bewerten. Bauflächen, die in den Ursprungsplänen enthalten, aber bisher nicht bebaut wurden, sind nicht automatisch gesetzt und unantastbar.

Eine Vielzahl von Bauflächen (überwiegend Sonderbauflächen) liegen im Landschaftsschutzgebiet. In der Begründung ist korrekt dargelegt, dass für diese Bereiche eine Zustimmung des Verordnungsgebers einzuholen ist.

Für Wochenendhausgebiete und Campingplätze, die lediglich in ihrem Bestand genutzt werden sollen, können eine Bauflächenausweisung entfallen. Campingplätze, sodann sie nur als Zeltplätze dienen, sind als Grünflächen darzustellen.

Eine Reihe von Sonderbauflächen ist mit der Zweckbestimmung Tourismus versehen. Was sich hinter dieser Bestimmung verbirgt, ist nicht dargelegt (Begründung).

Der FNP enthält drei Flächendarstellungen für Batteriespeicher. Zweckmäßigerweise sind diese entlang einer Hochspannungs-Freileitung angeordnet. Die Leitung ist sehr schwach in der Planzeichnung enthalten. Zum besseren Verständnis ist hier eine stärkere Signatur zu wählen.

In der Legende ist das Planzeichen nicht enthalten.

Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Davon hat die Gemeinde Gebrauch gemacht. Allerdings ist nicht dargelegt, welche Nutzung an diesem Standort voraussichtlich vorgesehen ist. Die zukünftige Nutzung einer 4,4 ha großen Fläche in unmittelbarem Anschluss an eine Wohnbaufläche ist als Information für die Bevölkerung nicht uninteressant.

Hinweise zu den einzelnen Ortschaften:

Storkow

Südlich der Siedlung Hubertushöhe, am Ende des Elsterweges, ist eine Sonderbaufläche Tourismus dargestellt. Diese Fläche verfügt über keinen Siedlungsanschluss und widerspricht somit dem Ziel 5.2 LEP HR.

Eine Beschreibung, was sich hinter dem Begriff Tourismus verbirgt liegt nicht vor (Ziel der Entwicklung)

Neu Stahnsdorf

Die dargestellte gemischte Baufläche hat sich auf den bebauten Bereich zu beschränken. Die westliche und östliche Erweiterung in das LSG hinein ist zu unterlassen

OT Schwenow

Die dargestellte Sonderbaufläche Zweckbestimmung Försterei übersteigt in ihrem Ausmaß das, was wirklich bebaut ist (betrifft den Bereich zwischen Kreisstraße und Bebauung Försterei). Forstbetriebe unterliegen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und bedürfen bei entsprechender Nutzung keiner Baufläche.

Erschwerend hinzu kommt die Lage im LSG.

Der gesamte Ortskern ist als gemischte Baufläche dargestellt. Auch hier wurde sehr großzügig verfahren. Es sind Bereiche enthalten, die bisher keine Bebauung aufweisen.

Eine Zunahme der Einwohner ist für den Ortsteil eher nicht zu erwarten.

Auch hier liegen Teile der dargestellten Bauflächen im LSG.

Kehrigk

Die Darstellung einer Landwirtschaftsfläche im Ortskern ist hinsichtlich ihrer Nutzung, aufgrund der geringen Größe und inmitten vorhandener sowie zukünftiger Bebauung, unrealistisch.

Groß Eichholz

Der Ort verfügt über eine Vielzahl von Baulücken. Die Erweiterung der Wohnbaufläche am westlichen Ortsausgang und nördlich der Ortslage in das LSG hinein ist nicht begründbar und erforderlich.

Bugk

Die Ausdehnung der Wohnbaufläche im östlichen Bereich unter Inanspruchnahme des LSG ist nicht begründbar.

Schwerin

Die östliche Ausdehnung des Ortes stellt hier keine Abrundung des bebauten Bereiches dar, sondern eine Ausuferung. Hier bietet es sich an eine Zweckbestimmung zu treffen (Tiere/Pferde?), da ansonsten auch Wohnbebauung entstehen könnte (mittels B-Plan und unter Beachtung der dargestellten Nutzungsart – gemischte Baufläche).

Für die geplante Photovoltaikanlage ist die Vereinbarkeit mit dem LSG zu prüfen.

OT Busch

Der bebaute Bereich nordwestlich der dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierhaltung erhält keine Bauflächendarstellung. Damit wird die Entscheidung getroffen keine Entwicklung zuzulassen. Soll damit allerdings lediglich die Konfliktlösung zwischen Wohnnutzung und Tierhaltung unterwandert werden, handelt es sich um einen Etikettenschwindel.

Die unmittelbare Nachbarschaft von Landwirtschaft und Kleingartenanlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Prüfung.

Klein Schauen

Der für Klein Schauen aufgestellte VEP „Klein Schauen I“ soll aufgehoben werden, da der Bedarf an Wohnraum nicht besteht. Trotzdem verbleibt ein straßenbegleitender Streifen als Wohnbaufläche im FNP. Die Erforderlichkeit dürfte hier Infrage stehen.

Görsdorf

Eine Vergrößerung der Sonderbaufläche Zweckbestimmung Wochenendhaus am südlichen Ufer des Kutzingsees über den bebauten Bereich hinaus, kann aufgrund der Lage im LSG nicht befürwortet werden.

In der Ortslage wird östlich des Friedhofes eine zusätzliche Wohnbaufläche dargestellt. Da das Baugebiet „Eigenheimsiedlung Görsdorf“ immer noch nicht vollständig bebaut ist, bestehen Zweifel am zusätzlichen Bedarf.

Die Sondergebiete Wochenendhaus (Wolziger Straße) übersteigen in ihrer Darstellung das, was über B-Pläne entwickelt wurde. Das betrifft lediglich den Bereich des vorhabenbezogenen B-Planes „Waldgasthof Wichtelhütte“. Die anderen Flächen unterliegen dem Bestandschutz und sind aufgrund ihrer Lage im LSG schwerlich als Bauflächen darzustellen.

Kummersdorf

Die dargestellten Wohnbauflächen entlang der Bahnhofstraße, der Wolziger Hauptstraße und Straße der Jugend weiten den gewachsenen Ort unmotiviert in den Außenbereich aus. Sie liegen zudem alle im LSG.

Es wird damit augenscheinlich beabsichtigt, für die im Außenbereich liegenden Splitterbebauungen einen Siedlungsanschluss zu suggerieren. Damit könnten auch diese als Bauflächen dargestellt werden (ansonsten Verletzung Ziel 5.2 LEP HR).

Diese Darstellungen widersprechen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die innerhalb der Ortslage dargestellten Bauflächen sind für die Entwicklung des Ortes völlig ausreichend

Groß Schauen

Die dargestellte einzeln liegende Wohnbaufläche am westlichen Ortsausgang verfügt über keinen Siedlungsanschluss und widerspricht somit dem Ziel 5.2 LEP HR.

Selchow

Das Heranrücken der Wohnbebauung an das Gewerbegebiet (Schließung der durch Klärstellungssatzung ausgeschlossenen Fläche) birgt Konflikte, die zu bewältigen sind. Das vorhandene Gewerbe wird durch die Wohnbebauung eingeschränkt. Hier sollte zugunsten des Vorhandenen keine schützenswürdige Bebauung entstehen.

Am nördlichen Ortsausgang (Buscher Straße) ist die dargestellte Wohnbaufläche auf den bebauten Bereich zu beschränken. Die westliche und nördliche Erweiterung in das LSG hinein ist zu unterlassen.

Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Sachgebiet Landwirtschaft

Der vorliegende FNP-Entwurf beinhaltet etwaige, aus landwirtschaftlicher Sicht positiv zu beurteilende, Festlegungen. So begrüßen wir die Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, die Konzentration von Entwicklungsflächen (Wohnen) auf die Kernstadt Storkow, die geplanten Rücknahmen von Baugebieten, die Nichtausweisung von Windeignungsgebieten sowie den Vorrang von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Hinsichtlich Punkt 5.2.6 (Flächen für landwirtschaftliche Betriebe) wird begrüßt, dass große Tierhaltungsbetriebe als Sondergebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden, um deren Fortbestand zu sichern. Auch die Ausweisung gemischter Bauflächen in den Ortslagen in denen sich kleinere landwirtschaftliche Betriebe vorfinden befürworten wir.

Bei der Planung von Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Rücksprache mit den Bewirtschaftern unabdingbar, um dies in ihrer weiteren Betriebsplanung zu berücksichtigen.

Umweltbericht

Punkt 1.3.4.1 Landwirtschaft

Auf S. 30 des Umweltberichtes werden die unterschiedlichen Fördermaßnahmen im Rahmen der EU-Agrarförderung erläutert. An dieser Stelle sind einige Korrekturen vorzunehmen:

- Seit der neuen Förderperiode 2023 gibt es die „Greeningprämie“ nicht mehr unter dieser Bezeichnung. Die dort geförderten Maßnahmen spiegeln sich nunmehr in den Ökoregelungen und den GLÖZ-Standards wieder.
- Die Ökoregelungen laufen über die Direktzahlung (1.Säule).
- Die GLÖZ-Standards laufen über die Konditionalität (1. Säule).

Ca. 55 ha Landwirtschaftsfläche die, laut vorliegendem Umweltbericht, als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind, sollen eine Umwandlung von Ackerland zu Dauergrünland erfahren. Diese Maßnahme wird als positiv angesehen, da die Flächen weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung bleiben.

1.3.1.1 Photovoltaik+1.3.1.3 Batteriespeicherwerke

Hinsichtlich der PV-Freiflächenanlagen und der Batteriespeicherwerke weisen wir darauf hin, dass bei der weiteren, konkreten Planung die Bewirtschafter der Flächen rechtzeitig mit einzubeziehen sind. Es besteht die Möglichkeit mit ihnen Pflegeverträge für die PV-Anlage abzuschließen, um ihnen somit eine weitere Einkommensquelle zu sichern.

2.3 Schutzgut Wasser sowie 2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope

Auf S. 59 sowie S. 71 wird die Landwirtschaft als Verursacher von Vorbelastungen der Gewässer, aufgrund von Erosion und „intensiver“ Düngung genannt. Diese Aussage ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, denn die Landwirte arbeiten nach der guten fachlichen

Praxis. Sie setzen Düngemittel bedarfsgenau ein, um den Eintrag in das Grundwasser und angrenzende Gewässer zu vermeiden. Außerdem führt eine „Verschwendung“ von Düngemitteln zu unnötigen Kosten für die Landwirte, die sie nicht eigenhändig herbeiführen.

2.7 Schutzgut Landschaft/Erholung

Auf der einen Seite wird die Agrarlandschaft als sehr abwechslungsreich, mit mehreren bis vielen Vegetationsstrukturen beschreiben. Bei den Vorbelastungen ist jedoch das Gegenteil zu lesen. Die Agrarlandschaft sei verarmt und monotone große Ackerschläge prägen das Landschaftserleben. An dieser Stelle muss eine Vereinheitlichung realisiert werden.

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Entwicklungsziel Nr. 9 ist die ökologische Landwirtschaft. Es wird im gesamten Plangebiet angestrebt, Landwirtschaftsflächen mit geringer Grundwasserüberdeckung sowie Flächen in einem 100-Meter-Bereich um Stand- und Fließgewässer ökologisch zu bewirtschaften. Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, wie dieses Ziel umgesetzt werden soll. Hier ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Bewirtschaftern unabdingbar.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Wir bewerten es als sehr positiv, dass die Entsiegelung bei jedem Schutzgut die vorrangige A+E-Maßnahme darstellt.

Allgemein

Im vorliegenden Umweltbericht sind an mehreren Stellen die Wörter „intensive Landwirtschaft“ bzw. „Intensivlandwirtschaft“ zu lesen. Eine Legaldefinition für „Intensivlandwirtschaft“ gibt es nicht. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um konventionelle Landwirtschaft. Die verwendete Begriffswahl kann nicht nachvollzogen werden. Ein Landwirt kann seine Flächen extensiv bewirtschaften, das ist hauptsächlich im ökologischen Anbau die Praxis oder eine Fläche wird konventionell bewirtschaftet. Eine „intensive“ Bewirtschaftung existiert aus unserer Sicht nicht. Die Landwirte arbeiten nach der guten fachlichen Praxis. Der Boden ist ihr Kapital und die umgebende Landschaft ihr Arbeitsumfeld, welches sie zu erhalten wissen. Wir bitten um Korrektur der Begrifflichkeiten.

Des Weiteren wird auf S. 38 des Umweltberichtes von „Pestiziden“ gesprochen. Es handelt sich dabei um Pflanzenschutzmittel. Das Wort „Pestizide“ ist negativ behaftet und lässt den Eindruck beim Leser entstehen, dass der Landwirt nicht nach der guten fachlichen Praxis arbeitet. Der vorliegende Entwurf ist ein Planungswerk, welches keine Wertung der Sachverhalte duldet, die Inhalte sind neutral zu halten. Aus diesem Grund bitten wir um Korrektur des Begriffs hinzu Pflanzenschutzmittel.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kirschner
Amtsleiterin



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

regioteam
büro für stadtplanung und regionalwirtschaft
Bundesplatz 8
10715 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/879+11#396769/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 02.06.2025

**Aufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der
Stadt Storkow (Mark)**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 24.04.2025
- Begründung 04/2025 mit Umweltbericht 02/2025
- Landschaftsplan, 08/2024
- Planzeichnung, 04/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 02.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Aufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Storkow (Mark)
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Stadt Storkow (Mark)

Räumlicher Geltungsbereich: ca. 181 km²

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG in der Stadt Storkow (Mark)

Folgende genehmigungsbedürftige Anlagen befinden sich innerhalb des Stadtgebietes:

Ortsteil	Betriebsstätten-Name	Bezeichn.	Ostwert	Nordwert	Nr. 4. BImSchV
Rieplos	Agrarunternehmen BERGHOF e.G.	Mastgeflügelanlage - Hähnchen (Fairmast)	425165	5794446	7.1.3.1EG
Schwerin	Czaskowski GbR Geflügelhof "Cairina2000"	Mastgeflügelanlage - Flugenten	422743	5783096	7.1.3.1EG
	Kiesewetter GmbH	Abfallsortieranlage	427583	5791623	8.11.2.4V
	Kiesewetter GmbH	Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage	427556	5791574	8.11.2.3EG
	Kiesewetter GmbH	Baustoffzwischenlager	427508	5791555	8.12.2V
	Engel & Leonhardt Betonwerke GmbH & Co./ NL Storkow	Anl.z.Herstell.v.Betonfertigteilen	427253	5784820	2.14V
	Nammo Defence Germany GmbH	Munitionslager	427820	5783870	9.3.1G
	Storkower Geflügelmast GmbH	Mastgeflügelanlage - Hähnchen	428828	5791939	7.1.3.1EG
	Techem Solution GmbH Region Nordost	BHKW (Erdgas)	428170	5788950	1.2.3.2V
	ABO Kraft & Wärme Storkow GmbH	Biogasanlage	428972	5791766	8.6.3.2V
	Schützenverein Storkow 1848 e.V.	Schießanlage	428922	5791842	10.18V

	Nammo Defence Germany GmbH	Explosivstoffanlage	427820	5783870	10.1G
	Fa. Bernd Kiesewetter	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	427390	5791650	8.12.2V
Unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzend:					
Reichenwalde	Plukon Storkow GmbH	Geflügelschlachthanlage	429257	5792152	7.2.1EG
Wendisch-Rietz	Bundeswehr Kurmark-Kaserne Storkow	Schulschießbahn	428821	5783668	10.18V

Die beiden letztgenannten Anlagen innerhalb des Stadtgebietes (Nammo Defence Germany GmbH, Fa. Bernd Kiesewetter) befinden sich im Anlagenstatus „vor Inbetriebnahme“. Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden erteilt.

Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich folgende Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegen:

- Biogasanlage, ABO Kraft & Wärme Storkow GmbH
- Munitionslager, Explosivstoffanlage Nammo Defence Germany GmbH

Allgemeine Hinweise zur Flächennutzungsplanung

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Für gewachsene Gemengelagen gelten das Verbesserungsgebot, das Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen ist das Entstehen von Gemengelagen zu vermeiden. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte können insbesondere hervorgerufen werden

- im Wohnbereich entlang der Hauptverkehrswege – Bundesstraße B 246, Landesstraßen (L23, L 40, L 42, L 74, L 361, L 391, L 412, L 741), Bahnstrecke Königs Wusterhausen – Frankfurt (Oder)
- im Nachbarschaftsbereich von Wohnnutzungen zu nicht wohngebietstypischen Handwerks- bzw. Gewerbebetrieben
- zwischen gewerblichen Bauflächen und angrenzenden Wohngebieten

Die im Stadtgebiet von Storkow (Mark) vorhandenen/geplanten gewerblichen/industriellen Anlagen bzw. Tierhaltungsanlagen sind geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 BImSchG für die angrenzenden Wohnnutzungen hervorzurufen. Auswirkungen sind insbesondere durch Geräuschemissionen, Luftverunreinigungen, Gerüche und die Erschließung zu erwarten.

Bei der Neuplanung von Wohngebieten bzw. Gewerbe-/Industriegebieten sollten i.d.R. zur Vermeidung von Konflikten Mindestabstände zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigt werden. Hierzu wird u.a. auf die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Kap. 5.2.3, Tabelle 2, verwiesen. Sofern diese Abstände nicht eingehalten werden können, ist die immissionsseitige Vereinbarkeit im jeweiligen verbindlichen Bauleitplanverfahren anhand detaillierter Immissionsprognosen zu prüfen und nachzuweisen.

Umweltprüfung

Von der Planung werden immissionsschutzrechtliche und störfallrechtliche Belange innerhalb der Zuständigkeit des LfU berührt, da durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes u.a. gewerblich genutzten Flächen und Wohnbauflächen geplant werden sollen.

Innerhalb der Umweltprüfung zum FNP ist eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes durchzuführen. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Änderungsplanung sind zu prognostizieren. Hierbei sind folgende Umweltziele des BImSchG und zugehöriger Verordnungen zu berücksichtigen:

- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre, des Klimas sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen).
- Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä. Erscheinungen).

Ebenfalls können Vorkehrungen zum Immissionsschutz dargestellt werden, z.B. im Zusammenhang mit der Vermeidung der Ausweisung schutzbedürftiger Nutzungen (z.B. Wohnen, Erholung) unmittelbar angrenzend an Standorte mit Emittenten.

Durch die Ausweisung von Flächen als gewerbliche Bauflächen sind Geräuschemissionen (Gewerbe, Verkehr), Luftverunreinigungen (Luftschadstoffe, Staub, Geruch) und die Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Straße, Schiene) zu erwarten. Zudem bestehen bereits Vorbelastungen durch vorhandene gewerbliche/industrielle Nutzungen wie u.a. dem Gewerbegebiet Neu Boston 1 - 3.

Die Vorbelastungen durch verkehrs- und gewerbebedingte Emissionen sind zu erfassen und zu bewerten. Hierfür können bestehende Prognosen aus abgeschlossenen bzw. laufenden Bebauungsplanverfahren herangezogen werden.

Die vorgenannten Aspekte sind im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen und im Umweltbericht darzustellen.

Schwere Unfälle im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Nammo Defence Germany GmbH einen Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG sowie Störfall-Verordnung (12. BImSchV) der oberen Klasse und die Biogasanlage der ABO Kraft & Wärme Storkow GmbH einen Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG sowie Störfall-Verordnung (12. BImSchV) der unteren Klasse bilden. Es besteht die Gefahr schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des FNP Storkow (Mark) sind die bestehenden Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie ist zwischen diesen Betriebsbereichen und definierten

Schutzobjekten langfristig ein angemessener Abstand einzuhalten. Damit sollen erhebliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Flächen infolge von Unfällen so weit wie möglich vermieden werden. Die Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 und 2 der Seveso-III-Richtlinie werden in Deutschland im Wesentlichen durch § 50 Satz 1 BImSchG umgesetzt. Die Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erarbeitete einen Leitfaden, der für die Umsetzung des § 50 BImSchG Abstandsempfehlungen aufzeigt, die bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bei der Darstellung neuer Bauflächen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem Leitfaden KAS-18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden.

Bisher wurden zu den Auswirkungen schwerer Unfälle keine Aussagen in den Planungsunterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes getroffen. Die vorgenannten Aspekte sind im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen und im Umweltbericht darzustellen.

Hinweise zu den Darstellungen des FNP (aus Tabelle 4: Liste Änderungsflächen)

4 Neue Baufläche – Außenentwicklung Erweiterung Richtung Bugker Sahara

Bedenken – heranrückende schutzbedürftige Nutzung

Mit der geplanten Wohnbaufläche wird an den Standort des genehmigten Munitionslagers / Explosivstoffanlage herangerückt. Die Anlagen bilden einen Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG sowie Störfall-Verordnung (12. BImSchV) der oberen Klasse. Es besteht die Gefahr schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des FNP Storkow (Mark) ist der bestehende Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung zu berücksichtigen. Darzulegen ist, dass der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG berücksichtigt wird und ein ausreichender Abstand zu den Anlagen gewahrt ist. Der Bestandsschutz der Anlagen sowie mögliche Erweiterungsabsichten sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

6 Neue Baufläche – Außenentwicklung Photovoltaik nördlich Bugk

Unmittelbar südlich befindet sich ein Wohnhaus im Außenbereich (Bugker Dorfstraße 63). Hinsichtlich der Auswirkungen der Sonderbaufläche Photovoltaik auf das Wohnhaus (hier: Blendwirkungen, Geräusche) sind im jeweiligen verbindlichen Bauleitplanverfahren nähere Ausführungen erforderlich.

18 Neue Baufläche – Außenentwicklung Batteriespeicher Groß Schauen

Im Hinblick auf Batterie-Energiespeichersysteme wird darauf hingewiesen, dass von diesen Geräusche durch Transformatoren, Wechselrichter, Lüfter und Pumpen ausgehen. Aufgrund der Abstände des geplanten Standortes zu schutzbedürftigen Nutzungen können Konflikte nicht pauschal ausgeschlossen werden. Die immissionsseitige Vereinbarkeit ist im jeweiligen verbindlichen Bauleitplanverfahren zu prüfen und nachzuweisen.

25 Neue Baufläche – Außenentwicklung Photovoltaik Richtung Marina

Unmittelbar nördlich befindet sich ein Wochenendhaus (Wolziger Straße 3) sowie im Anschluss weitere Erholungsnutzungen. Hinsichtlich der Auswirkungen der Sonderbaufläche Photovoltaik auf die Erholungsnutzung (hier: Blendwirkungen, Geräusche) sind im jeweiligen verbindlichen Bauleitplanverfahren nähere Ausführungen erforderlich.

28 Kummersdorf

In der Tabelle des Umweltberichtes ist lediglich eine Fläche aufgeführt (Wohnungsbau hinter Straße der Jugend). In der Planzeichnung / Begründung (S. 21) sind deutlich mehr Flächen als Neuausweisung dargestellt.

Grundsätzliche Bedenken zu den geplanten Flächendarstellungen bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht.

41 Neue Baufläche – Außenentwicklung Photovoltaik Philadelphia

Ca. 100 m westlich befindet sich ein Wohnhaus (Kiesberg 6). Hinsichtlich der Auswirkungen der Sonderbaufläche Photovoltaik auf die Wohnnutzung (hier: Blendwirkungen, Geräusche) sind im jeweiligen verbindlichen Bauleitplanverfahren nähere Ausführungen erforderlich.

51 Neue Baufläche – Außenentwicklung Lückenschluss zum Gewerbegebiet

Bedenken – heranrückende schutzbedürftige Nutzung

Die Darstellung einer Wohnbaufläche unmittelbar neben einer ca. 5 ha großen gewerblichen Baufläche widerspricht dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG. Wenn an der Darstellung festgehalten werden soll, lassen sich im Bereich der östlichen gewerblichen Baufläche lediglich eingeschränkte Gewerbegebiete mit dem Störgrad eines Mischgebietes entwickeln.

53 Neue Baufläche – Außenentwicklung Batteriespeicher Ost

Im Hinblick auf Batterie-Energiespeichersysteme wird darauf hingewiesen, dass von diesen Geräusche durch Transformatoren, Wechselrichter, Lüfter und Pumpen ausgehen. Aufgrund der Abstände des geplanten Standortes zu schutzbedürftigen Nutzungen können Konflikte nicht pauschal ausgeschlossen werden. Die immissionsseitige Vereinbarkeit ist im jeweiligen verbindlichen Bauleitplanverfahren zu prüfen und nachzuweisen.

55- 58

Die Lage der Änderungsflächen 55 – 58 im Bereich Kummersdorfer Straße ist ohne Verortung nicht nachvollziehbar.

61 Neue Baufläche – Außenentwicklung Erweiterung GE Am Luch

Mit der Entwicklung einer ca. 5 ha großen gewerblichen Baufläche sind insbesondere Auswirkungen durch Geräuschemissionen (Gewerbe, Verkehr) und Luftverunreinigungen (Luftschadstoffe, Staub, Geruch) auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft zu erwarten. Unmittelbar an der Fürstenwalder Straße befinden sich die nächstgelegenen Wohngebäude (Außenbereich). Weitere Wohngebäude befinden sich ca. 200 m südwestlich (Schützenstraße, Am Luch). Die immissionsseitige Vereinbarkeit ist unter der Berücksichtigung der bestehenden gewerblichen Vorbelastung im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu prüfen und nachzuweisen.

Dient die gewerbliche Baufläche der Ansiedlung von Anlagen mit einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, sind die Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne von § 50 BImSchG in die Betrachtungen der Auswirkungen aufzunehmen. Grundlage hierfür ist der Leitfaden KAS 18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung des § 50 BImSchG" (3. überarbeitete Fassung). Aktuell befindet sich ca. 600 m östlich eine Biogasanlage mit einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, welche den Anforderungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegt.

Allgemeiner Hinweis

Im Hinblick auf die Tabelle 4: Liste Änderungsflächen des Umweltberichtes wäre es für die Erarbeitung der Stellungnahme von großem Vorteil, wenn die genannten Flächen auf einer Nebenkarte verortet werden könnten.

Dieses Dokument wurde am 22.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Flächennutzungsplan für die Stadt Storkow (Mark) Entwurf 09. April 2025
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Herr Preuß N5 (033768)969-25 carsten.preuss@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

Im FNP für die Stadt Storkow (Mark) sind u. a. die Ziele und Grundsätze der Landesplanung zu berücksichtigen. Aus Natur- und Umweltschutzsicht sind das insbesondere:

- Grundsatz (G) 6.1 Freiraumentwicklung

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

- G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

(2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.

(3) Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden

- G 8.3 Anpassung an den Klimawandel

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzeefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und

Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.

- Ziel 5.4 LEP HR) Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.

- Ziel 6.2 Freiraumverbund

(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes.

Zu Ziffer 5.8 Natur und Landschaft des FNP bzw. zum Landschaftsplan:

Ergänzend gilt, Natur in Gemeinden steigert die Lebensqualität, sorgt für ein gesünderes Wohn- und Arbeitsumfeld und bietet vielfältige Erholungsmöglichkeiten. Hier können Kinder – und nicht nur sie – die Vielfalt der Natur hautnah erleben und ihren Wert schätzen lernen. Zunehmend wünschen auch Bürgerinnen und Bürger die naturnahe Gestaltung und eine „ökologische Pflege“ der Freiräume in den Gemeinden.

Trotz der bedeutenden Fortschritte im Gewässerschutz vor Schadstoffeinträgen und Überdüngung in den letzten Jahren bleibt dieser Bereich eine wichtige Aufgabe auch der Gemeinden. Die Stadt Storkow kennt die Bedeutung des Gewässerschutzes und zeigt ein großes Engagement, ihre Seen und Fließgewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Die Gewässer und ihre Uferbereiche sind nachhaltig zu sichern und zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern.

Während der Zugzeiten im Herbst und Frühjahr rasten sehr viele Wasservögel im Gebiet der Groß Schauerer Seen. Ein dauerhafter Schutz in den wichtigen Rastgebieten soll gewährleistet werden.

Grundsätzlich gilt, dass an Uferbereichen im Außenbereich in einem Abstand von bis zu 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen.

Gemäß dem Landes-Niedrigwasserkonzept Brandenburg sind zur wirksamen Begegnung von Trockenwetterperioden und resultierenden Niedrigwassersituationen Niedrigwasservorsorge und Niedrigwassermanagement in den Rahmen des ganzheitlichen Wasserressourcenmanagements eines künftigen Gesamtkonzepts zur Anpassung an den Klimawandel im Politikfeld Wasser einzuordnen. Die Bewirtschaftung der Gewässer ist zur Vorsorge vor Niedrigwasserereignissen auf die Erhaltung und Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes auszurichten. Dies ist bei Entscheidungen über Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sowie über den Umbau und den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu beachten. Maßnahmen, die das bisherige zu starke Maß der Flächenentwässerung bewirken, sollen vermieden bzw. abgebaut werden.

Eine intakte Natur und Landschaft ist eine wichtige Voraussetzung für attraktive Angebote für nachhaltigen Tourismus und Erholung. Umgekehrt kann der Tourismus durch bewusstes Reise- und Freizeitverhalten zum Schutz der Natur beitragen. Für beide Aspekte müssen Naturräume und Ressourcen trotz Nutzung schonend behandelt werden. Naturparke eignen sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen ganz besonders für die Erholung und bieten die besten Voraussetzungen für einen nachhaltigen, natur- und klimaschonenden Tourismus in ländlichen Regionen.

Zum FNP-Entwurf im Einzelnen:

Die neu ausgewiesenen Wohnbau-, gemischte Bau-, gewerbliche Bau- Sonderbauflächen etc. sind in der Plankarte nicht gesondert gekennzeichnet. Zur besseren Orientierung sollten diese Flächen je Ortsteil nummeriert werden. Das erleichtert letztendlich die Kommunikation zu den einzelnen Flächen.

Im Umweltbericht findet sich in Tabelle 4 eine Liste von Änderungsflächen. Allerdings werden im Umweltbericht die einzelnen Änderungsflächen nicht bewertet. Zwar werden Flächen nach Arten und Biotope bzw. Flächen mit geringem Grundwasserflurabstand bewertet bzw. aufgelistet, eine Bewertung der einzelnen Änderungsflächen hinsichtlich der im Umweltbericht aufgelisteten Umweltziele bzw. der Bewertung der Landschaftselemente/Schutzgüter bzw. des Maßnahmekonzeptes des Landschaftsplans wird nicht vorgenommen.

Flächen für Energiewirtschaft

Seite 28 Ziffer 5.2.5 Flächen für Energiewirtschaft:

Hier heißt es: „In Storkow sind bislang für Photovoltaik Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Bugker Chaussee“ gesichert“. Hinzu kommen jedoch noch Flächen im Gewerbegebiet Storkow, die mit Photovoltaikanlagen ausgestattet sind. Insgesamt existieren bereits ca. 25 Hektar PV-FFA (Flur 17, Gemarkung Storkow, Flurstücke 33, 37, 42 und 44 sowie im Gewerbegebiet, diverse Flurstücke in der Gemarkung Storkow Flur 5).

In der Begründung zum FNP wird als Flächenbedarfsansatz für Photovoltaikanlagen ein „sinnvoller Storkower Beitrag“ beziffert, der davon ausgeht, dass die - gemäß Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg - bis 2040 zu erzeugenden 33 GW aus Photovoltaik, gleichmäßig auf die Landes- und damit Gemeindeflächen umzulegen sind.

Bei der im FNP angesetzten Berechnung, die sich auf den für Storkow notwendigen Flächenanteil bezieht, wird insbesondere davon ausgegangen, dass dieser Bedarf durch Freiflächenphotovoltaikanlagen gedeckt werden soll. Unberücksichtigt, bzw. ungenügend berücksichtigt bleibt das Dachflächenpotential. Ziel muss es sein, dass der überwiegende Teil des benötigten Zubaus von PV-Anlagen – auf Dachflächen und versiegelten Flächen erfolgt. In der Begründung zum FNP werden lediglich 10 ha Dachflächenpotential zugrunde gelegt. Gemäß dem Energieportal-Brandenburg gibt es bereits Dachflächen mit PV-Anlagen in Storkow (Mark). Eine größere Anlage befindet sich beispielsweise in Storkow (Mark) auf Stallanlagen in der Fürstenwalder Straße. Gemäß dem Solaratlas beläuft sich der Bestand an Photovoltaik-Dachflächen in der Stadt Storkow (Mark) auf derzeit 534 Anlagen. Das Potential an Photovoltaik-Dachflächen wird mit 8.308 Anlagen beziffert. Dabei ist das Potential weiterer versiegelter Flächen wie Parkplätze noch nicht berücksichtigt.

Im Umweltbericht zum FNP wird in Ziffer 1.3.1 1. Photovoltaik, auf das Energieportal-Brandenburg verwiesen. Hier wird das Freiflächenpotential ermittelt. Für Storkow sind, auf Basis der Ausschlusskriterien, demnach grundsätzlich nur Flächen in der Kernstadt Storkow für Freiflächen-PV-Anlagen geeignet. Die dort dargestellten Flächen sind jedoch nicht in den Entwurf des FNP aufgenommen worden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass jede Kommune – je nach Größe und Topografie, Siedlungsdichte, Waldanteil und naturschutzfachlichen Wertigkeiten – unterschiedliche Flächenpotenziale für Freiflächen-Photovoltaik aufweist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Flächenbedarf durch Effizienzsteigerungen in der technischen Entwicklung von PV-Anlagen weiter sinken dürfte.

Zu den Ortsteilen:

Klein Schauen

SO-Photovoltaik:

Die geplante 32,3 ha große PV-FFA befindet sich nur ca. 400 m vom Wolziger See entfernt. Betroffen ist mit dem Plangebiet das LSG Dahme-Heideseen. Die Fläche sollte nicht als SO-Photovoltaik-Fläche ausgewiesen werden.

Freiflächen-PV-Anlagen heben sich aufgrund der regelmäßigen inneren Strukturen (Gliederung der Anlage in einzelne Modulpaneele oder -reihen, z.T. mit dazwischenliegenden Wegen), der äußeren Umrisse der Anlage (flächiges Erscheinungsbild bei Betrachtung aus größerem Abstand) von anderen sichtbaren Objekten in der

Landschaft ab. Sie sind dadurch in der Landschaft auffällig und können zu Wirkungen u.a. auf Tiere sowie auf das Landschaftsbild führen.

Die Unterbrechung der Horizontlinie - wie oben erwähnt - kann zu Landschaftsbildbeeinträchtigungen oder auch zu einer Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. viele Wiesenvögel, rastende Wasservögel) führen. Dies liegt u.a. daran, dass jede Vertikalstruktur als Ansitzwarte für Prädatoren (z.B. Krähenvögel, Mäusebussard) dienen kann, die für im Umfeld nistende Bodenbrüter und deren Junge eine große Gefahr darstellen und daher als Brutplatz gemieden werden. Für rastende Gänse oder Limikolen ist vor allem die gute Einsehbarkeit der Umgebung aus Gründen der Feindvermeidung (z.B. durch sich annähernde Füchse) von Bedeutung, die durch Vertikalstrukturen eingeschränkt wird.

Visuelle Wirkungen und optische Emissionen von PV-FFA können auf vielfältige Weise entstehen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u.a. die Konturen der Anlage, Lichtreflexion an streuenden oder spiegelnden Oberflächen, Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes oder auch aktive Ausleuchtung von Teilen des Betriebsgeländes.

Die Module wie auch die Tragekonstruktionen von PV-FFA reflektieren einen Teil des Lichts. Gegenüber vegetationsbedeckten Flächen erscheinen sie daher in der Landschaft in der Regel als hellere Objekte und können dadurch störend für das Landschaftsbild wirken. Die Moduloberflächen erscheinen bei Ansicht aus größerer Entfernung häufig mit einer ähnlichen Helligkeit wie der Himmel.

Trifft Sonnenlicht auf ein transparentes, nichtmetallisches Medium (z.B. eine Glasplatte oder Wasseroberfläche), so wird es zum Teil reflektiert und zum Teil im Medium gebrochen. Den Unterschied zwischen Wasseroberfläche und Glasplatten der PV-FFA können beispielsweise Vögel nur schwer wahrnehmen. Da der Wolziger See von zahlreichen Wasservögeln aufgesucht wird, sollten die PV-FFA nicht in der Nähe zum See errichtet werden.

SO-Tourismus, Wassersport:

Die Flurstücke 98/1 sowie 96/4, Flur 1, Gemarkung Klein Schauen, sind zu großzügig in S-Fläche aufgenommen. Nördlich des Seezugangs gibt es derzeit keine Nutzung. Betroffen ist bzw. tangiert wird mit dem Sondergebiet das FFH-Gebiet Groß Schauener Seenkette Ergänzung. Betroffen ist zudem das LSG Dahme-Heideseen. Die S-Fläche sollte entsprechend reduziert werden. Die Korrektur dient zudem dem Ziel die Freihaltung von Gewässern und Uferzonen zu gewährleisten.

SO-Wochenendhaus:

Der südöstliche Teil der Flurstücke 106/4 sowie 98/4, Flur 1, Gemarkung Klein Schauen wird derzeit nicht genutzt und ist daher nicht als Bestand aufzunehmen. Betroffen ist mit dem SO-Gebiet das LSG Dahme-Heideseen.

Kummersdorf:

Die Flurstücke 172 und 170, Flur 2 in der Gemarkung Kummersdorf (Treidelweg), direkt am Storkower Kanal sind nicht als Wohnbaufläche auszuweisen.

Die geplante Bebauung an der Kummersdorfer Hauptstraße, Flurstück 501, Flur 2 in der Gemarkung Kummersdorf, befindet sich im LSG und ist daher nicht in den FNP aufzunehmen. Die Bebauung würde landschaftsästhetisch erheblich sein und den Zielen des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen. Die Grünstrukturen aus Bäumen und Sträuchern am derzeitigen Ortsrand schaffen hier einen weichen harmonischen Übergang zur Siedlungsfläche.

Die geplante ca. 550 m lange straßenbegleitende Bebauung entlang der Straße der Jugend zwischen Ortskern und Kleingärten befindet sich im Außenbereich und im LSG und ist daher nicht in den FNP aufzunehmen. Die Bebauung würde landschaftsästhetisch erheblich sein und den Zielen des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen und wird als erheblich bewertet. Zudem würde es für ähnlich gelagerte Fälle im Gemeindegebiet Vorbildfunktion entfalten. Die Realisierung der Planung würde hier den Blick in die Landschaft in Richtung Storkower Kanal verbauen.

Wohnbaufläche Bahnhof: Die ca. 300 m lange Wohnbaufläche an Straße zwischen Ortskern und bebauten Bereichen befindet sich im Außenbereich sowie im LSG und ist daher nicht in den FNP aufzunehmen. Die Bebauung würde landschaftsästhetisch erheblich sein und den Zielen des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen und wird als erheblich bewertet. Zudem würde es für ähnlich gelagerte Fälle im Gemeindegebiet Vorbildfunktion entfalten. Die Realisierung der Planung würde auf 300 m Länge den Blick in die Landschaft verbauen und störend hinsichtlich des Übergangs zum Ortsrand wirken.

SO-Photovoltaik:

Die geplante PV-FFA (Flurstücke 108 und 202, Flur 1, Gemarkung Kummersdorf), grenzt unmittelbar an Gewässer. Betroffen ist mit dem Plangebiet das LSG Dahme-Heideseen. Gleiches gilt für die benachbarte geplante PV-FFA (Flurstücke 75, 76, 80, Flur 1, Gemarkung Kummersdorf). Vergleiche Begründung zu Ziffer 5.2.5 des FNP-Entwurfes, Flächen für Energiewirtschaft. Die Flächen sollten nicht als SO-Photovoltaik-Fläche ausgewiesen werden.

Philadelphia:

Die 24,6 ha große geplante PV-FFA grenzt an seiner nordwestlichen Seite unmittelbar an Gewässer. Betroffen ist mit dem Plangebiet das LSG Dahme-Heideseen. Die Fläche sollte nicht als SO-Photovoltaik-Fläche ausgewiesen werden. Vergleiche Begründung zu Ziffer 5.2.5 des FNP-Entwurfes, Flächen für Energiewirtschaft.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree, Karte Biotopverbund-Maßnahmen, handelt es sich um Schwerpunktbereiche für die Schaffung von Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen in der Agrarlandschaft (Biotopvernetzung nach § 21 (6) BNatSchG). Zudem sind die Gewässer als Kernfläche zur Gewährleistung einer ungestörten natürlichen Entwicklung ausgewiesen. Südlich und östlich der geplanten PV-FFA grenzen unmittelbar Äcker mit wertgebenden Segetalarten an (Lämmersalat, Kahles Ferkelkraut, Feld-Rittersporn).

SO-Tourismus: Der als SO Tourismus ausgewiesene nördliche Teil des Flurstücks 116, Flur 3, Gemarkung Philadelphia, ist derzeit nicht als touristisch genutzt erkennbar und stellt somit eine Erweiterung dar. Die Fläche befindet sich im LSG.

SO-Wochenendhaus: Das Flurstück 160, Flur 2 in der Gemarkung Philadelphia ist derzeit keine Wochenendsiedlung und sollte daher nicht als SO-Wochenendhaus ausgewiesen werden. Das SO-Gebiet ist Teil des LSG.

Görsdorf:

SO Wochenendhaus „Kolonie Ausbau“: Die Fläche weist im südöstlichen Bereich eine Teilfläche aus, die bislang unbebaut ist. Das gesamte SO liegt im LSG. Die bislang als Wochenendhaus genutzte Fläche hat Bestand, die übrige Fläche sollte nicht als SO-Fläche ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die Flurstücke 1 bis 8 (Flur 2, Gemarkung Görsdorf) sowie für die Flurstücke 275 und 276 (Flur 1, Gemarkung Görsdorf).

Bugk:

Köllnitz: Die Flurstücke 28, 29 und 31 in der Flur 6, Gemarkung Bugk sollten aus der SO-Fläche Tourismus ausgenommen werden und als Grünfläche bzw. Fläche für Wald gekennzeichnet werden. Betroffen ist hier das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) Groß Schauener Seenkette sowie das SPA-Gebiet Spreewald und Lieberoser Endmoräne.

Die Flurstücke 277, 318, 321 in der Flur 1, Gemarkung Bugk, sind Teil des LSG. Sie sind Wald und daher auch als Fläche für Wald darzustellen. Zudem ragt die Fläche an das FFH-Gebiet Kienheide mit der Bogker Sahara heran. Auch die nicht im LSG gelegenen Flurstücke 317, 320 und 322 sind Waldbeständen und bilden einen Puffer zum FFH-Gebiet. Die Flächen sollten nicht als Fläche für Wohnbebauung ausgewiesen werden.

Neu ausgewiesen als Fläche für Wohnen ist das Flurstück 191, Flur 3, Gemarkung Bugk. Es befindet sich nicht im LSG, ist aber Waldbeständen und vermittelt einen grünen, harmonischen Übergang zwischen dem Ort und der freien Landschaft. Im Entwicklungskonzept des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oder-

Spree ist die Fläche im Biotopverbund als „Biotopverbund Klein- und Niedermoore, Feuchtgrünland“ ausgewiesen.

Die 1,8 ha große SO-Fläche Photovoltaik (Nord) befindet sich im LSG und liegt unmittelbar am Wuckseegraben. Die Fläche sollte nicht als SO-Photovoltaik-Fläche ausgewiesen werden. Zudem befindet sich die PV-FFA nur 100 m entfernt vom FFH Groß Schauener Seenkette und SPA-Gebiet Spreewald und Lieberoser Endmoräne. Im Entwicklungskonzept des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oder-Spree ist die Fläche als „Erhalt von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft“ ausgewiesen.

Gemäß Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist Bugk als Freiraumverbund ausgewiesen (Z 6.2).

Die 1,5 ha große SO-Fläche Photovoltaik (Süd) befindet sich im LSG und sollte nicht als SO-Photovoltaik-Fläche ausgewiesen werden.

Selchow:

Die geplante. (43,4 ha? oder etwa 13 ha?) große PV-Freiflächenanlage bei Selchow (an der B246) befindet sich im LSG. Die Angabe zur Flächengröße ist zu überprüfen. Die Fläche sollte nicht als SO-Photovoltaik-Fläche ausgewiesen werden. Vergleiche Begründung zu Ziffer 5.2.5 des FNP-Entwurfes, Flächen für Energiewirtschaft. Nicht nachvollziehbar ist, dass die angrenzende Deponiefläche nicht als SO-Photovoltaik-Fläche ausgewiesen ist.

Die Gewerbefläche ist im westlichen Teil (Teil des Flurstücks 717, Flur 1, Gemarkung Selchow) größer dargestellt, als die derzeitige Nutzung. Der Teil ist zwar nicht im LSG, stellt aber eine deutliche Erweiterung dar.

Schwerin:

Die SO Reitsport-Tourismus ragt bis an die Uferlinie des Schweriner Sees. Hier ist eine Uferschutzzone zu berücksichtigen. Die Korrektur dient dem Ziel die Freihaltung von Gewässern und Uferzonen zu gewährleisten. Das Flurstück 118, Flur 1, Gemarkung Schwerin, wird derzeit nur z. T. genutzt. Die Waldfläche ist als Fläche für Wald zu Kennzeichen. Die Fläche befindet sich im LSG. Eine Teilfläche befindet sich im FFH-Gebiet Groß-Schauener Seenkette sowie im SPA-Gebiet Spreewald und Lieberoser Endmoräne.

Das SO-Gebiet Tierhaltung ist größer dargestellt, als die derzeit genutzte Fläche. Das Flurstück 108/5 ist derzeit Wald und sollte als Fläche für Wald dargestellt werden.

Die als Mischgebiet dargestellte Fläche umfasst auch das Flurstück 50, Flur 2, Gemarkung Schwerin. Das Flurstück ist als Wald einzustufen und sollte als Fläche für Wald gekennzeichnet werden. Die Fläche ist zwar nicht Teil des LSG, eine Bebauung würde jedoch eine bauliche Verbindung zum SO-Gebiet Wochenendhaus in der Schweriner Dorfstraße schaffen.

Die geplante. (16,3 ha? oder nachgerechnet 40,5 ha) große PV-Freiflächenanlage bei Schwerin (Flur 1) befindet sich im LSG. Die Fläche sollte nicht als SO-Photovoltaik-Fläche ausgewiesen werden. Es handelt sich um eine strukturreiche, kleinteilige Offenlandschaft hoher Eigenart mit hoher Erlebniswirksamkeit. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree sind im Teil Landschaftsbild Strukturelemente (Alleen und Baumreihen) ausgewiesen, die das Landschaftsbild prägen. Für Mittel- und Großsäuger entsteht durch die Umzäunung des Betriebsgeländes meist ein vollständiger Lebensraumzugang. Die Inanspruchnahme größerer Landschaftsteile können als Beeinträchtigung für die Erholungsnutzung auch in der weiteren Umgebung empfunden werden (Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes). Vergleiche Begründung zu Ziffer 5.2.5 des FNP-Entwurfes, Flächen für Energiewirtschaft. Die Angabe zur Flächengröße ist zu überprüfen.

Groß Eichholz:

Das 1.167 ha große Wilnisgebiet Tschinka ist in der Darstellung der Planzeichnung zu übernehmen:
Vgl.: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/NWE-Steckbrief-15-Tschinka.pdf>

Storkow:

Die als Sonderfläche Photovoltaikanlage gekennzeichnete bestehende PV-Freiflächenanlage bei Storkow, Flurstück 44, Flur 17, Gemarkung Storkow, umfasst im nördlichen auch ein Waldstück, das im FNP als Fläche für Wald gekennzeichnet werden sollte.

Gewerbegebiet Flurstück 144/12, Flur 6, Gemarkung Storkow (Zuwegung Binnendüne Waltersberge; Der nordwestliche Teil des Flurstücks ist mit Wald bestanden und sollte als Fläche für Wald ausgewiesen werden. Das Waldstück dient als Puffer für die Zuwegung zur Binnendüne Waltersberge, die auch touristisch bedeutsam ist.

Neu Boston: Die Flurstücke 75 und 76 in der Flur 5 der Gemarkung Storkow befinden sich im LSG. Sie sind derzeit nicht bebaut und sollen weiterhin als Fläche für Landwirtschaft gekennzeichnet werden.

Bei der Tierhaltungsanlage in der Gemarkung Storkow, Flur 10 an der Fürstenwalder Straße, sollte zum Rieploser Fließ ein Pufferstreifen berücksichtigt werden, der den Zufluss zum Lebbiner See schützt.

Die Flurstücke 407, 408, 409 und 410, Flur 2 in der Gemarkung Storkow sind Teil des LSG und sind daher nicht als Fläche für Wohnbaufläche vorzusehen.

Der Batteriespeicher bei Wochowsee, Flur 2, Flurstücke 12 und 13 in der Gemarkung Wochowsee befindet sich im LSG. Gemäß Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist der Bereich als Freiraumverbund ausgewiesen (Z 6.2). Betroffen ist zudem ein Fischadlerhorst. Der geplante Batteriespeicher liegt an einem touristisch beliebten Fahrradweg um die Groß Schauener Seenkette. Der geplante Batteriespeicher befindet sich nur wenige Meter von FFH-Gebiet „Groß Schauener Seenkette“ und SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ entfernt. Die Fläche sollte nicht als SO-Batteriespeicher ausgewiesen werden. Batteriespeicher müssen netzdienlich sein, um im Außenbereich privilegiert zu sein. Zudem kann nicht erkannt werden, dass der geplante Batteriespeicher explizit an dieser Stelle erforderlich ist. Hier wird das LSG, der Freiraumverbund und der Außenbereich „unnötig“ in Anspruch genommen. Zur Prüfung von Alternativstandorten vgl. Anmerkung zum Batteriespeicher Groß Schauen. Die Fläche sollte nicht als SO-Batteriespeicher ausgewiesen werden.

Der Batteriespeicher bei Wochowsee, Flur 1, Flurstück 95 in der Gemarkung Wochowsee befindet sich im LSG. Gemäß Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist der Bereich als Freiraumverbund ausgewiesen (Z 6.2). Betroffen ist zudem ein Fischadlerhorst. Der geplante Batteriespeicher befindet sich nur ca. 190 m von FFH-Gebiet „Groß Schauener Seenkette“ und SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ entfernt. Batteriespeicher müssen netzdienlich sein, um im Außenbereich privilegiert zu sein. Zudem kann nicht erkannt werden, dass der geplante Batteriespeicher explizit an dieser Stelle erforderlich ist. Hier wird das LSG, der Freiraumverbund und der Außenbereich „unnötig“ in Anspruch genommen. Zur Prüfung von Alternativstandorten vgl. Anmerkung zum Batteriespeicher Groß Schauen. Die Fläche sollte nicht als SO-Batteriespeicher ausgewiesen werden.

Rieplos:

Eine Fläche nordöstlich der Ortslage, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird ist aus dem FNP ausgenommen.

Schwenow:

Die als SO-Försterei ausgewiesene Fläche ist hinsichtlich des Flurstücks 131/7, Flur 3, Gemarkung Schwenow als Fläche für die Landwirtschaft und sonstige Fläche auszuweisen. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Gemäß Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist die Region als Freiraumverbund ausgewiesen (Z 6.2). Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree sind im Teil Biotopverbund-Maßnahmen ist der Bereich als lebensraumübergreifender Biotopverbund im Landkreis ausgewiesen.

Groß Schauen:

SO-Batteriespeicher (Flurstücke 156, 157 und 158/6, Flur 2 in der Gemarkung Groß Schauen, befindet sich im LSG. Die Fläche sollte nicht als SO-Batteriespeicher ausgewiesen werden. Gemäß Festlegungskarte

des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist der Bereich als Freiraumverbund ausgewiesen (Z 6.2).

Batteriespeicher müssen netzdienlich sein, um im Außenbereich privilegiert zu sein. Zudem kann nicht erkannt werden, dass der geplante Batteriespeicher explizit an dieser Stelle erforderlich ist. Hier wird das LSG, der Freiraumverbund und der Außenbereich „unnötig“ in Anspruch genommen.

Alternativstandorte sind zu prüfen. Im nördlich der Stadt Storkow gelegenen Gewerbegebiet existieren bereits PV-Freiflächenanlagen, die an das Netz angeschlossen sind und mit einem Batteriespeicher kombiniert werden können. Zudem sollten auch außerhalb der Stadt Storkow (Mark) geeignete Standorte in die Prüfung einbezogen werden. In der Gemarkung Markgrafpieske, an der Stelle, an der die Stromtrasse der Autobahn A12 quert, könnte eine Verträglichkeit eines Batteriespeichers geprüft werden.

Groß Eichholz:

Die Flurstücke 190 sowie 94, 95, 96, 97 und 98, Flur 2 in der Gemarkung Groß Eichholz befinden sich zum Teil im LSG und sind nicht als Wohnbaufläche auszuweisen. Eine Wohnbebauung würde die Splittersiedlung mit der übrigen Ortslage verbinden. Die Bebauung würde landschaftsästhetisch erheblich sein und den Zielen des LSG entgegenstehen. Zudem würde die Bebauung für ähnlich gelagerte Fälle im Gemeindegebiet Vorbildfunktion entfalten.

Limsdorf:

Das Flurstück 54, Flur 6, Gemarkung Limsdorf, in der Schwenower Straße ist nur zum Teil bebaut. Nur dieser Teil sollte als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Der Teil, des Flurstücks, der im LSG liegt, ist nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen. Auf dem Teil des Flurstücks zwischen bebauter Fläche und LSG-Grenze befindet sich eine Streuobstwiese, die als Grünfläche ausgewiesen werden sollte.

b) Rechtsgrundlage

- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ vom 11. Juni 1998 (GVBl. II/98, [Nr. 19], S. 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 37], S. 902)
- Erklärung zum Naturpark „Dahme-Heideseen“ vom 24. Juli 1998 (ABl./98, [Nr. 33], S. 720)
- diverse NSG-Verordnungen
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree, 2021

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Prioros, 27.05.2025

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Aufstellung des FNP mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Storkow (Mark), LK LOS
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen

Mit dem Storkower Gewässer befindet sich ein Gewässer I. Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) im Plangebiet. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sollte beteiligt werden.

Im Süden des Plangebietes befindet sich die Spree als ein Landesgewässer I. Ordnung gemäß § 3 Abs. 2 BbgWG in Verbindung mit der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) vom 01.12.2008, geändert durch Verordnung vom 9. September 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 75]).

Das Plangebiet ist insbesondere im Süden von einem HQ extrem Gebiet der Hochwasserrisikomanagementplanung betroffen (siehe auch Punkt 4).

2. Gewässerkundliche Messstellen des LfU Brandenburg

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Es befinden sich im Plangebiet mehrere Grund- und Oberflächenwassermessstellen der Landesmessnetze. Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.

Im Plangebiet befindet sich eine Grundwasserbeschaffenheitsmessstelle des Landesamtes für Umwelt. Vorhaben / Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstelle mit dem LfU, Referat W15 (Referat „Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte“, w15@LfU.Brandenburg.de) abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstelle mit einem Laborfahrzeug ist ständig zu gewährleisten. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, erfolgt dies nur über einen ordnungsgemäßen Messstellenrückbau.

Zusätzlich hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W15, Ersatzmessstellen einzu-richten.

3. Grundsätzliche Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)

Mit dem **Storkower Gewässer-366 und der Spree-38** befinden sich nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer im Plangebiet.

Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich.

Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/>

Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet

Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt u. a. in dem **GEK-Gebiet** „Krumme Spree“.

Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter <https://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/> (Regionalbereich Süd) nachgelesen werden.

Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie).

Anforderungen an planerische Festlegungen

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

4. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Das Planungsgebiet liegt teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76

WHG. Bei Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Maßgaben nach § 78 und § 78a WHG.

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete nachrichtlich zu übernehmen und im Flächennutzungsplan zu vermerken.

Die konkrete Gefährdung kann mithilfe des Kartendienstes des Landes „Auskunftsplattform Wasser“ (APW) überprüft werden (siehe <https://apw.brandenburg.de/>).

Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie unter folgendem Link: <https://metaver.de/search/dls/#?serviceld=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24>

Auch außerhalb von Risikogebieten kann es durch Starkregenereignisse zu Hochwasser und Überflutungen kommen. Gefahren durch Starkregen sind der Hinweiskarte Starkregengefahren zu entnehmen, die ebenfalls in der APW zu finden ist.

In Anlage 13 „LP_Wasserkarte“ ist statt „Gefährdung HQ200“ besser „Gefährdung HQ extrem“ zu schreiben. Das HQ extrem ist in Brandenburg als HQ200 ohne die Wirkung von Hochwasserschutzanlagen definiert und damit meist größer als ein reines HQ200.

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 21.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.